

Rückzug der Gemeindeinitiative «Entlastung von Familien»

Kurzfassung:

Mit Beschluss vom 11. Februar 2021 hat der Einwohnerrat die Gemeindeinitiative der Gemeinde Riehen «für eine sinnvolle und effiziente Entlastung von Familien» beschlossen. Die Gemeindeinitiative wurde am 6. April 2021 bei der Staatskanzlei zu Händen des Grossen Rats eingereicht. Am 8. September 2021 hat der Grosse Rat die Gemeindeinitiative für rechtlich zulässig erklärt und dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen. Im März 2022 hat die Basler Regierung ihr Steuerpaket als Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative «für eine sinnvolle und effiziente Entlastung von Familien» aus Riehen vorgestellt. Da im Kanton Basel-Stadt derzeit mehrere politische Vorstösse hängig sind, die Steuerentlastungen bei den natürlichen Personen fordern, hat der Regierungsrat einen Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative ausgearbeitet, welcher gleichzeitig auch die kantonalen Vorstösse berücksichtigt sowie eine Senkung der Vermögenssteuer vorschlägt. Die vorberatende Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK) des Grossen Rates schlägt in ihrem mit grosser Mehrheit verabschiedeten Bericht vom 22. Juni 2022 vor, zusätzlich die mittleren und oberen Einkommenssteuersätze zu senken und die Sozialabzüge zu erhöhen. Das Geschäft wird voraussichtlich im September 2022 im Grossen Rat behandelt.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass sowohl der Gegenvorschlag des Regierungsrats wie auch der Vorschlag der Grossratskommission (WAK) eine deutlich höhere Entlastung von Familien vorsieht als in der Gemeindeinitiative gefordert.

Aus diesem Grund beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat den Rückzug der Gemeindeinitiative «Entlastung von Familien».

Der Kanton rechnet aufgrund des Steuerentlastungspakets inklusive der Vorschläge der WAK mit Mindereinnahmen von 88 Mio. Franken. Für die Gemeinde Riehen resultieren Mindereinnahmen von schätzungsweise 5.7 Mio. Franken jährlich.

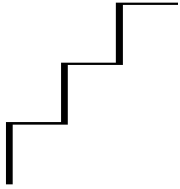
Der Regierungsrat befürwortet eine möglichst rasche Einführung der neuen Gesetzesvorlage. Eine Anwendung des neuen Rechts ist bereits ab Steuerperiode 2023 vorgesehen.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat den Rückzug der Gemeindeinitiative.

Politikbereiche: Publikums- und Behördendienste

Finanzen und Steuern

Auskünfte erteilen: Patrick Huber, Gemeinderat
Tel: 079 280 21 71



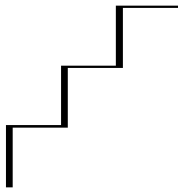
Seite 2

Reto Hammer, Abteilungsleiter Finanzen
Tel: 061 646 82 27

Christine Kaufmann, Gemeindepräsidentin
Tel: 061 646 82 40

Patrick Breitenstein, Generalsekretär
Tel: 061 646 81 71

August 2022



1. Gemeindeinitiative der Gemeinde Riehen

In den letzten zehn Jahren wurden diverse Vorstösse für die Entlastung des Mittelstandes im Riehener Einwohnerrat überwiesen. Aufgrund der beschränkten kommunalen Steuerkompetenz konnte dem Anliegen nicht zufriedenstellend entsprochen werden. Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 11. Februar 2021 die Gemeindeinitiative «für eine sinnvolle und effiziente Entlastung von Familien» beschlossen, welche die steuerliche Entlastung von Familien des Mittelstands im ganzen Kanton zum Ziel hatte.

Am 6. April 2021 wurde die Gemeindeinitiative der Gemeinde Riehen «Entlastung von Familien» bei der Staatskanzlei zu Händen des Grossen Rats eingereicht. Am 8. September 2021 hat der Grosse Rat die Gemeindeinitiative für rechtlich zulässig erklärt und dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen.

Die formulierte Gemeindeinitiative hat folgenden Wortlaut:

Gemeindeinitiative «für eine sinnvolle und effiziente Entlastung von Familien»:

«Gestützt auf § 66 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV) vom 23. März 2005 und § 2b Abs.1 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 reicht der Einwohnerrat für die Einwohnergemeinde Riehen folgende formulierte Gemeindeinitiative zu Händen des Grossen Rates ein:

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

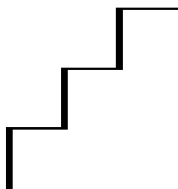
IV. Sozialabzüge

§ 35

1 Vom Einkommen werden abgezogen:

a) 9'300 Franken für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 32 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden.»

Die Gemeindeinitiative will den Sozialabzug für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind von ursprünglich 7'900 Franken auf 9'300 Franken erhöhen und schlägt eine dementsprechende Änderung von § 35 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG; SG 640.100) vor.»



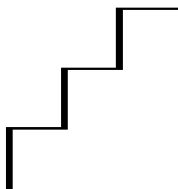
2. Verfahren und Gegenvorschlag der Regierung (Beilage 1)

Der Regierungsrat hat mit Bericht vom 7. Juli 2021 dem Grossen Rat beantragt, die Initiative als rechtlich zulässig zu erklären und sie dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen. Inhaltlich beurteilte der Regierungsrat das Anliegen der Gemeindeinitiative, die Familien zu entlasten, grundsätzlich als sinnvoll. Er stellte jedoch fest, dass die Gemeindeinitiative nur einen Teil der Steuerzahlenden entlastet und zudem Familien mit hohen Einkommen stärker entlastet als Familien mit tiefen Einkommen. Der Grosse Rat folgte mit Beschluss vom 8. September 2021 den Anträgen des Regierungsrats.

Am 23. März 2022 legte der Regierungsrat seinen Bericht zur Initiative mit einem Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative dem Grossen Rat vor. Da im Kanton Basel-Stadt derzeit mehrere politische Vorstösse hängig sind, die Steuerentlastungen bei den natürlichen Personen fordern, hat der Regierungsrat einen Gegenvorschlag ausgearbeitet, welcher gleichzeitig auch die kantonalen Vorstösse berücksichtigt und somit ein noch deutlich umfassenderes Steuerentlastungs-Paket vorsieht als die Gemeindeinitiative.

Die geschätzten Mindereinnahmen für die Gemeinde Riehen aufgrund des Gegenvorschlags des Regierungsrats würden sich wie folgt zusammensetzen:

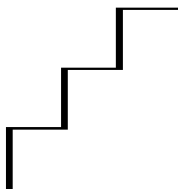
Anliegen	Geschätzte Mindereinnahmen (in Mio. Franken)
Definitive Senkung des untersten Einkommenssteuersatzes von 21.75 auf 21.50 Prozent und dritter Teilschritt des Versicherungsabzugs gemäss Steuervorlage 17	1.3
Erhöhung Kinderabzug (Teilumsetzung Gemeindeinitiative)	0.3
Erhöhung Kinderdrittbetreuungskostenabzug (Erfüllung Motion Eichner)	0.1
Senkung des untersten Einkommenssteuersatzes von 21.5 auf 21 Prozent (Erfüllung Motion Urgese)	1.5
Erhöhung Versicherungsabzug (Erfüllung Anzug Herter)	1
Einführung Bandbreite beim Unterstützungsabzug (Teilerfüllung Anzug Bolliger)	0.1
Zusätzliche Verbesserung der Attraktivität für Fachkräfte (Senkung der Vermögenssteuern und Anpassung der steuerlichen Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen)	0.6
Total steuerliche Massnahmen	4.90

**Auswirkungen auf die Riehener Einwohnerinnen und Einwohner**

Obwohl der Sozialabzug für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind nur um 700 Franken und nicht wie in der Gemeindeinitiative gefordert um 1'400 Franken erhöht wird, führen die zusätzlichen Steuersenkungen des Gegenvorschlags zu einer deutlich höheren steuerlichen Entlastung von Familien.

Mit dem Gegenvorschlag der Regierung profitieren zudem alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Riehen von einer Steuerentlastung bei den Einkommenssteuern und nicht nur Familien mit Kindern.

Jährliche Steuerersparnis bei der Einkommenssteuer infolge Ratschlag, in Franken					
Einzelperson					
Bruttogehaltslohn	50'000	130'000	200'000	300'000	500'000
Steuerbetrag 2021	2'588	16'682	29'013	48'696	95'120
Steuerbetrag nach Ratschlag	2'272	15'880	27'787	47'034	93'447
Steuerersparnis	316	802	1'227	1'662	1'673
<i>Annahmen: Sozialabgaben inkl. Pensionskasse (10%), Sozialabzug, Berufskostenabzug, Versicherungsabzug und Abzug für Säule 3a (6'883 Franken). Keine weiteren Abzüge</i>					
Familie mit zwei nicht fremdbetreuten Kindern					
Bruttogehaltslohn	50'000	130'000	200'000	300'000	500'000
Steuerbetrag 2021	-	7'348	19'697	37'297	72'532
Steuerbetrag nach Ratschlag	-	6'376	18'283	35'293	69'313
Steuerersparnis	-	972	1'415	2'004	3'219
<i>Annahmen: Sozialabgaben inkl. Pensionskasse (10%), Sozialabzug, Berufskostenabzug, Versicherungsabzug, Zweitverdienerabzug, Kinderabzug und Abzug für Säule 3a (13'766 Franken). Keine weiteren Abzüge</i>					
Familie mit zwei fremdbetreuten Kindern					
Bruttogehaltslohn	50'000	130'000	200'000	300'000	500'000
Steuerbetrag 2021	-	3'393	15'726	33'339	68'578
Steuerbetrag nach Ratschlag	-	706	12'613	29'623	63'643
Steuerersparnis	-	2'687	3'113	3'716	4'936
<i>Annahmen: Sozialabgaben inkl. Pensionskasse (10%), Sozialabzug, Berufskostenabzug, Versicherungsabzug, Zweitverdienerabzug, Kinderabzug, Kinderdrittbetreuungskosten (30'000 Franken - ein Maximum bis 50'000 Franken wäre möglich) und Abzug für Säule 3a (13'766 Franken) und Abzug für Säule 3a (13'766 Franken). Keine weiteren Abzüge.</i>					



3. Vorschlag der Grossratskommission WAK (Beilage 2)

Die WAK berichtete als vorberatende Kommission am 22. Juni 2022 zur Gemeindeinitiative und zum Gegenvorschlag der Regierung. Gemäss Medienmitteilung vom 24. Juni begrüsst die WAK «die Stossrichtung» des Gegenvorschlags der Regierung und trat einstimmig auf die Vorlage ein. Sie beschloss zudem mit grosser Mehrheit eine Erweiterung des Steuerentlastungspakets.

Als zusätzliche Massnahmen beantragt die Kommission die Senkung des mittleren und des oberen Einkommenssteuersatzes um je 0,75 Prozentpunkte sowie die Erhöhung der Sozialabzüge um 400 Franken pro Person.

Mit der nun geplanten Senkung des mittleren und des oberen Einkommenssatzes um je 0,75 Prozentpunkte auf 27,25 Prozent respektive 28,25 Prozent soll gemäss der WAK verhindert werden, dass die Progression zu stark ansteigt und «sichergestellt werden, dass alle Einkommenssteuersätze gleichbehandelt» werden.

Diese zusätzlichen Massnahmen haben für die Gemeinde Riehen weitere Mindereinnahmen zur Folge, welche sich wie folgt zusammensetzen:

Anliegen WAK	Geschätzte Mindereinnahmen (in Mio. Franken)
Reduktion des mittleren und oberen Einkommenssteuersatzes um 0.75 Prozent	0.3
Erhöhung Sozialabzüge um 400 Franken	0.5
Total steuerliche Massnahmen	0.8

Wird gemäss dem Antrag der WAK im Grossen Rat beschlossen, ist in Riehen mit einer Reduktion der Steuereinnahmen bei den Einkommens- und Vermögenssteuern von gesamthaft jährlich 5.7 Mio. Franken zu rechnen.

4. Auswirkungen auf die steuerliche Attraktivität der Gemeinde Riehen

Der Gegenvorschlag der Regierung verbessert nicht nur die steuerliche Standortqualität des Kanton Basel-Stadt, sondern führt dazu, dass die Gemeinde Riehen zu den attraktivsten regionalen Gemeinden bezüglich Steuerbelastung gehört. Bei Annahme der Anliegen der WAK würde sich die steuerliche Attraktivität der Gemeinde zusätzlich erhöhen.

Die folgenden Grafiken (Abb. 1 – 3) zeigen den Vergleich der Einkommenssteuerbelastung (inkl. Bundessteuern) von Riehen im regionalen Vergleich, Ausgangslage 2020. Die Tabellen illustrieren, dass Riehen bereits im 2020 zu den steuerlich attraktivsten Gemeinden der Region gezählt werden kann, was durch das vorgeschlagene Steuerpaket noch verstärkt werden wird.

Abb. 1: Einkommenssteuerbetrag in % des Bruttojahreslohns für zwei verheiratete Personen mit zwei Kindern, 2020

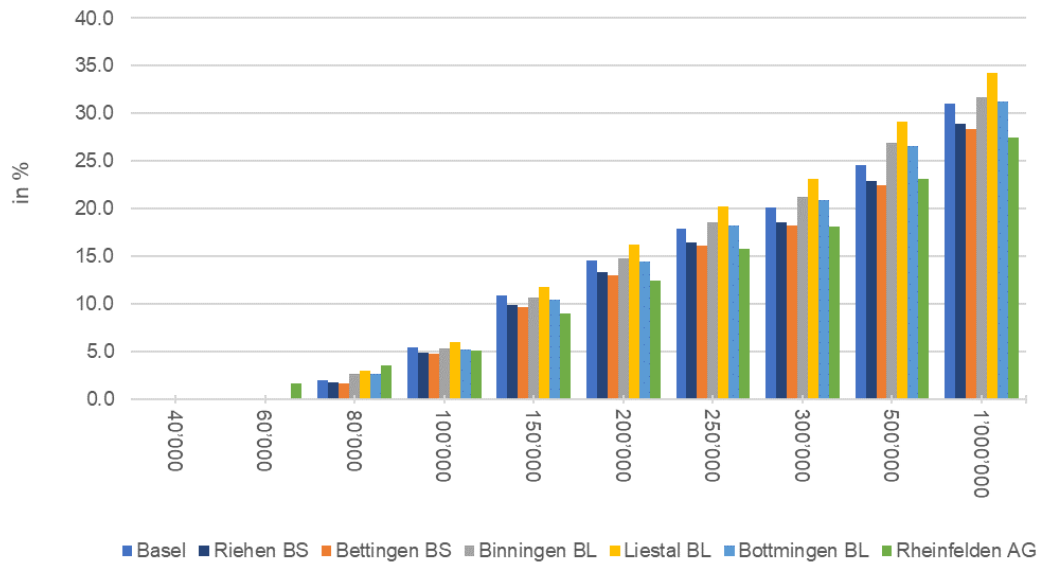
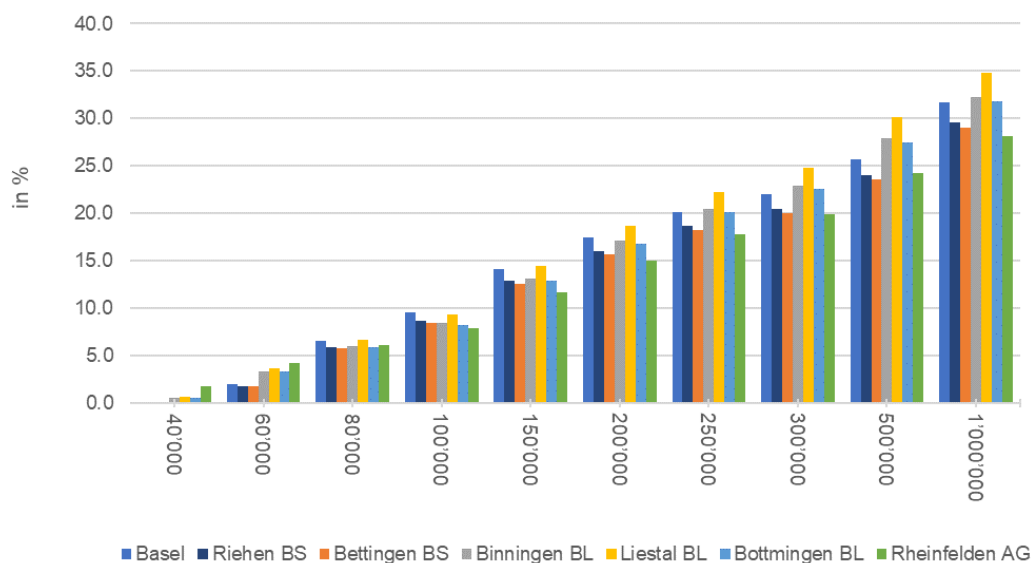


Abb. 2: Einkommenssteuerbetrag in % des Bruttojahreslohns für zwei verheiratete Personen ohne Kinder, 2020



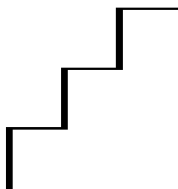
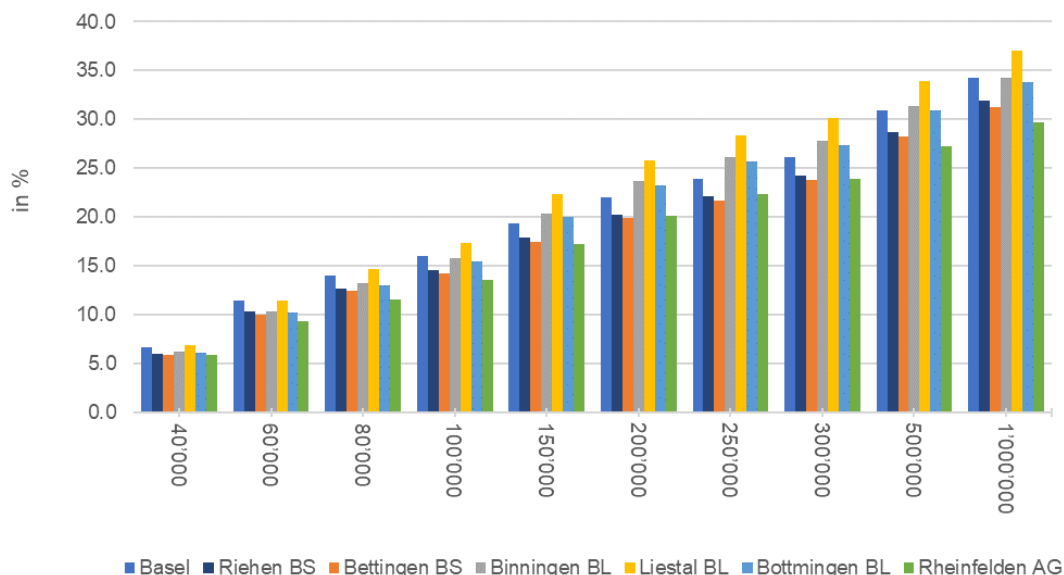


Abb. 3: Einkommenssteuerbetrag in % des Bruttojahreslohns für Einzelpersonen, 2020



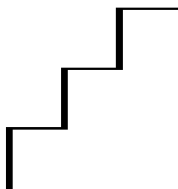
5. Beurteilung des Gegenvorschlags und Antrag des Gemeinderats

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass sowohl der Gegenvorschlag des Regierungsrats wie auch der Vorschlag der WAK eine deutlich höhere Entlastung von Familien vorsieht als in der Gemeindeinitiative gefordert. Zudem werden mit dem Gegenvorschlag der Regierung und dem Vorschlag der WAK alle Bevölkerungsgruppen steuerlich entlastet.

Voraussichtlich wird der Bericht des Regierungsrats sowie der WAK in der Sitzung vom 14./21. September 2022 im Grossen Rat behandelt. Die WAK beantragt, den Grossratsbeschluss zum Steuerentlastungspaket den Stimmberechtigten als Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative vorzulegen, sofern die Initiative nicht zurückgezogen wird. Der Entscheid über den Rückzug der Initiative liegt beim Einwohnerrat. Der Regierungsrat hat dem Gemeinderat mit Schreiben vom 25. März 2022 mit Verweis auf seinen Gegenvorschlag beantragt, dem Einwohnerrat den Rückzug der Initiative zu unterbreiten. Mit Schreiben vom 30. August 2022 hat der Gemeinderat bestätigt, dass er dem Einwohnerrat den Rückzug beantragen wird und dass die Gemeindeinitiative vorbehältlich einer Kommissionsberatung voraussichtlich in der Sitzung des Einwohnerrats vom 28./29. September behandelt wird. Der Gemeinderat wird den Regierungsrat über den Entscheid des Einwohnerrats in Kenntnis setzen.

Nach einem Rückzug der Gemeindeinitiative wird der Beschluss des Grossen Rates zum Steuerentlastungspaket in Form einer referendumsfähigen Gesetzesänderung des kantonalen Steuergesetzes publiziert.

Sollte die Gemeindeinitiative nicht zurückgezogen werden, wird die Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien» zusammen mit dem Gegenvorschlag der Gesamtheit der Stimmberechtigten im Kanton Basel-Stadt zum Entscheid vorgelegt. Die Empfehlung des Grossen



Seite 9 Rates in diesem Fall lautet gemäss Antrag der WAK auf Verwerfung der Gemeindeinitiative und Annahme des Steuerpakets.

Der Regierungsrat befürwortet eine möglichst rasche Einführung der neuen Bestimmungen des Steuergesetzes. Eine Anwendung des neuen Rechts ist bereits ab Steuerperiode 2023 möglich. Das setzt voraus, dass die Gesetzesänderung spätestens per 1. Januar 2023 in Rechtskraft erwächst.

Aus Sicht des Gemeinderats hat die Riehener Gemeindeinitiative ein Steuerentlastungspaket mit ausgelöst, mittels dessen die breite Bevölkerung und vor allem der Mittelstand spürbar steuerlich entlastet werden.

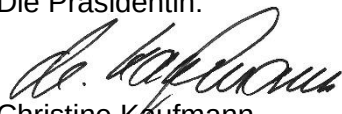
Die geschätzten Mindereinnahmen der Gemeinde Riehen belaufen sich aufgrund des Gegen-vorschlags der Regierung auf 4.9 Mio. Franken. Bei Annahme des Vorschlags der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK) belaufen sich die geschätzten Mindereinnahmen gesamthaft auf 5.7 Mio. Franken. Die Umsetzung der Vorschläge der Gemeindeinitiative «Entlastung von Familien» würde hingegen zu geschätzten Mindereinnahmen in der Höhe von 0.6 Mio. Franken führen.

Die prognostizierten Mindereinnahmen entsprechen rund 5 % der Steuereinnahmen aus Vermögens- und Einkommenssteuern (Basisjahr 2021). Die Finanzplanzahlen der Gemeinde zeigen für die kommenden Jahre Defizite im Bereich von mehreren Millionen Franken jährlich. Die Mindereinnahmen aus Steuern bedeuten also eine erhebliche Verschlechterung des Gemeindehaushalts. Proportional sind die Mindereinnahmen für die Gemeinde u.a. aufgrund der unterschiedlichen Struktur der Steuerpflichtigen deutlich einschneidender als für den Kanton. Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat dennoch den Rückzug der Gemeindeinitiative um das kantonale Steuerentlastungspaket zu ermöglichen. Falls sich die Entwicklung der Vorjahre fortsetzt und trotz negativer Planzahlen positive Jahresabschlüsse erreicht werden, können die Mindereinnahmen teilweise aufgefangen werden. Die gewohnt hohe Budgetdisziplin muss dafür beibehalten werden und es dürfen keine unvorhergesehenen Lasten auf die Gemeinde zukommen. Negative Jahresabschlüsse in einem gewissen Rahmen können aufgrund des Eigenkapitalpolsters für einige Jahre verkraftet werden.

Riehen, 30. August 2022

Gemeinderat Riehen

Die Präsidentin:



Christine Kaufmann

Der Generalsekretär:

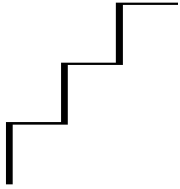


Patrick Breitenstein

Beigefügt: Beschlussesentwurf

Beilagen: Beilage 1: Ratschlag zu einer Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG)

Beilage 2: Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK)



Beschluss des Einwohnerrats betreffend Rückzug der Gemeindeinitiative «Entlastung von Familien»

„Der Einwohnerrat beschliesst auf Antrag des Gemeinderats den Rückzug der am 11. Februar 2021 beschlossenen Gemeindeinitiative «für eine sinnvolle und effiziente Entlastung von Familien». Der Rückzug der Gemeindeinitiative ist der Staatskanzlei zu Händen des Grossen Rats Basel-Stadt mitzuteilen.

Dieser Beschluss wird publiziert."

Riehen, Datum

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Der Ratssekretär:

Martin Leschhorn Strebel

David Studer



An den Grossen Rat

21.0397.02

19.5283.03
20.5109.03

FD/P210397 / P95283 / P205109

Basel, 23. März 2022

Regierungsratsbeschluss vom 22. März 2022

Ratschlag

zu einer

Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG)

betreffend

Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien» (P210397)

und

Gegenvorschlag für eine Teilrevision des Steuergesetzes betreffend Steuerentlastungen der natürlichen Personen

sowie Bericht des Regierungsrates zur

Motion Mark Eichner und Konsorten betreffend bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf (P195283)

und zum

Anzug Balz Herter und Konsorten betreffend steuerlicher Abzug der im Kanton günstigsten Grundversicherungsprämie (P205109)

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Ausgangslage.....	3
3. Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien»	4
3.1 Inhalt der Gemeindeinitiative	4
3.2 Haltung des Regierungsrates zur Gemeindeinitiative	5
4. Gegenvorschlag	5
4.1 Finanzieller Spielraum für ein Gesamtpaket.....	5
4.2 Massnahmen des Gegenvorschlags im Einzelnen	6
4.2.1 Erhöhung des Kinderabzugs	6
4.2.2 Erhöhung des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs.....	6
4.2.3 Senkung des untersten Einkommenssteuertarifes auf 21 Prozent	7
4.2.4 Erhöhung des Versicherungsabzugs, Einführung einer Pauschale und Anpassung an die Entwicklung der Krankenkassenprämien	8
4.2.5 Einführung einer Bandbreite beim Unterstützungsabzug	9
4.2.6 Senkung der Vermögenssteuern und Verbesserung der Attraktivität des Standorts für Fachkräfte.....	10
4.2.7 Angleichung von Rechnung und Bezug an die Regeln der direkten Bundessteuer.....	14
5. Auswirkungen auf die Bevölkerung	14
6. Finanzielle Auswirkungen	16
6.1 Auswirkungen auf den Kanton.....	16
6.2 Auswirkungen auf die Gemeinden	16
7. Kommentar zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen.....	17
7.1 Kinderabzug.....	17
7.2 Kinderdrittbetreuungskostenabzug	17
7.3 Versicherungsabzug	17
7.4 Unterstützungsabzug	18
7.5 Einkommenssteuertarif.....	18
7.6 Vermögenssteuertarif	19
8. Berichte zu parlamentarischen Vorstössen.....	19
8.1 Motion Mark Eichner und Konsorten betreffend bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf..	19
8.2 Anzug Balz Herter und Konsorten betreffend steuerlicher Abzug der im Kanton günstigsten Grundversicherungsprämie	20
8.3 Anzug Oliver Bolliger und Konsorten betreffend Abzug von geleisteten Unterhaltsbeiträgen an volljährige Kinder bei den Steuern.....	22
9. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	23
10. Inkrafttreten und Abstimmungsverfahren.....	23
11. Anträge.....	23

1. Begehren

Mit diesem Bericht und Ratschlag beantragen wir Ihnen, dem Gesetzesvorschlag zu einer Änderung des Steuergesetzes im Sinne eines Gegenvorschlags zur Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien» zuzustimmen. Die Initiative und der Gegenvorschlag sollen den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt werden. Wir beantragen Ihnen, den Stimmberechtigten die Ablehnung der Initiative und die gleichzeitige Annahme des Gegenvorschlags zu empfehlen.

Ausserdem beantragen wir Ihnen, die Motion Mark Eichner und Konsorten betreffend bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf (P195283) sowie den Anzug Balz Herter und Konsorten betreffend steuerlicher Abzug der im Kanton günstigsten Grundversicherungsprämie (P205109) abzuschreiben.

Die detaillierten Anträge befinden sich am Schluss des Ratschlags.

2. Ausgangslage

Im Kanton Basel-Stadt sind derzeit mehrere politische Vorstösse hängig, die Steuerentlastungen bei den natürlichen Personen fordern:

- Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien»
- Motion Mark Eichner und Konsorten betreffend bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Anzug Balz Herter und Konsorten betreffend steuerlicher Abzug der im Kanton günstigsten Grundversicherungsprämie
- Motion Luca Urgese und Konsorten betreffend attraktives Steuerumfeld für Familien und Fachkräfte

Darüber hinaus ist die Umsetzung des Anzugs Oliver Bolliger und Konsorten betreffend Abzug von geleisteten Unterhaltsbeiträgen an volljährige Kinder bei den Steuern noch offen. Der Grosse Rat hat ihn bereits abgeschrieben. Dies folgend auf die Ankündigung des Regierungsrates, ihn mit der nächsten Steuergesetzesrevision umzusetzen. Die Umsetzung erfolgt nun mit dem vorliegenden Ratschlag.

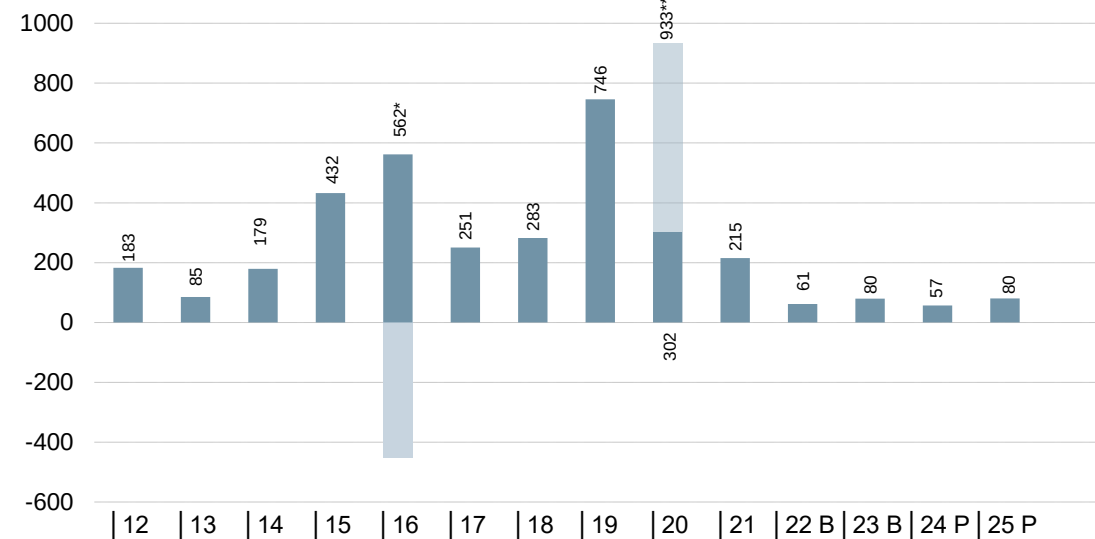
Im Weiteren besteht aus Sicht des Regierungsrates Handlungsbedarf bei der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Basel-Stadt für Fachkräfte. Der Kanton hat grosses Interesse daran, dass Fachkräfte, die zum Beispiel bei hochinnovativen Unternehmen der Region arbeiten, im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz nehmen. Der Regierungsrat möchte deshalb die steuerliche Position des Kantons für die betreffenden Personen verbessern.

Ausserdem befindet sich derzeit die kantonale Volksinitiative «Kinderbetreuung für alle» zur Berichterstattung beim Regierungsrat. Diese hat zwei indirekte Zusammenhänge zum vorliegenden Ratschlag: Sie will einerseits, ebenso wie die Gemeindeinitiative Riehen und die Motion Eichner, die Familien finanziell entlasten. Andererseits ist sie mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden. Ein allfälliger Gegenvorschlag zur Initiative wird in einem separaten Geschäft behandelt.

Im aktuellen Finanzplan rechnet der Regierungsrat in den Planjahren 2022-25 mit strukturellen Überschüssen von rund 50-80 Mio. Franken (siehe Abb. 1). Würden alle hängigen Anliegen parallel umgesetzt, so wären finanzielle Auswirkungen in Höhe von jährlich mindestens 150 Millionen Franken auf den Kanton zu erwarten. Rechnet man diese in den Finanzplan ein, so wäre in den Jahren nach der Umsetzung mit strukturellen Defiziten zu rechnen. Der Regierungsrat will das verhindern und legt deshalb einen Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative Riehen vor, der die hängigen steuerlichen Anliegen in einem Gesamtpaket bündelt.

Abbildung 1: Finanzplan Basel-Stadt

GESAMTERGEBNIS (IN MIO. FRANKEN)



* Inklusive PK-Rückstellungen 2008 und PK-Reform 2016; ** inkl. Aufwertung FV

3. Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien»

3.1 Inhalt der Gemeindeinitiative

Am 6. April 2021 wurde bei der Staatskanzlei die Gemeindeinitiative der Gemeinde Riehen «Entlastung von Familien» eingereicht. Mit GRB 21/37/09G vom 8. September 2021 hat der Grosse Rat die Gemeindeinitiative für rechtlich zulässig erklärt und dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen.

Diese formulierte Gemeindeinitiative hat folgenden Wortlaut:

Gemeindeinitiative «Entlastung von Familien»

«Gestützt auf § 66 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV) vom 23. März 2005 und § 2b Abs.1 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 reicht der Einwohnerrat für die Einwohnergemeinde Riehen folgende formulierte Gemeindeinitiative zu Händen des Grossen Rates ein:

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

IV. Sozialabzüge

§ 35

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

- a) 9'300 Franken für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 32 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden.»

Die Gemeindeinitiative will den Sozialabzug für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind von ursprünglich 7'900 Franken auf 9'300 Franken erhöhen und schlägt eine dementsprechende Änderung von § 35 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG; SG 640.100) vor.

3.2 Haltung des Regierungsrates zur Gemeindeinitiative

Der Regierungsrat erachtete in seinem Bericht vom 6. Juli 2021 das Anliegen der Gemeindeinitiative, die Familien zu entlasten, grundsätzlich als sinnvoll. Er stellte jedoch fest, dass die Gemeindeinitiative nur einen Teil der Steuerzahlenden entlastet und zudem Familien mit hohen Einkommen stärker entlastet als Familien mit tiefen Einkommen.

Bei Annahme der Initiative würde der Kinderabzug bei der Einkommenssteuer für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind gegenüber heute um 1'400 Franken erhöht.

Der Regierungsrat möchte einen Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative vorlegen. Mit dem Gegenvorschlag will der Regierungsrat folgende Ziele erreichen:

- Erstens will der Regierungsrat, dass alle Steuerzahlenden finanziell entlastet werden, nicht nur die Familien wie bei der vorliegenden Gemeindeinitiative.
- Zweitens will der Regierungsrat ein Gesamtpaket zu den steuerlichen Themen vorlegen, das im Rahmen der Finanzplanung tragbar ist. Es soll verhindert werden, dass wegen der Kumulation der Anliegen das Risiko eines strukturellen Defizits des Kantons zu stark ansteigt.

4. Gegenvorschlag

4.1 Finanzieller Spielraum für ein Gesamtpaket

Im Finanzplan 2022-25 rechnet der Regierungsrat derzeit mit strukturellen Überschüssen von rund 50 bis 80 Millionen Franken pro Jahr (siehe Abbildung 1). Die finanziellen Aussichten sind zurzeit jedoch noch unsicher. Auf internationaler Ebene läuft ein Projekt der OECD zur Reform der Besteuerung von internationalen Grossunternehmen. Zur Diskussion stehen erstens eine Mindeststeuer und zweitens die stärkere Verteilung der Steuereinnahmen in Richtung jener Staaten, in denen die Unternehmen grosse Umsätze erzielen. Die Gesamtwirkungen des Projekts sind noch unklar.

Trotz der erwähnten Risiken ist der Regierungsrat der Ansicht, dass ein moderates und ausgewogenes Steuerpaket finanziell verantwortet werden kann. Der Regierungsrat will jedoch vermeiden, dass wegen zu grosser finanzieller Auswirkungen ein strukturelles Defizit entsteht. Dies hätte Sparpakete zur Folge, die zum Nachteil der ganzen Bevölkerung wären.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über den im vorliegenden Gegenvorschlag vorgesehenen Einsatz der Mittel, die anschliessend näher erläutert werden.

Tabelle 1: Übersicht der Massnahmen im Gegenvorschlag

Anliegen	Geschätzte Mindereinnahmen (in Mio. Franken)
Definitive Senkung des untersten Einkommenssteuersatzes von 21.75 auf 21.50 Prozent und dritter Teilschritt des Versicherungsabzugs gemäss Steuervorlage 17	24*
Erhöhung Kinderabzug (Teilumsetzung Gemeindeinitiative)	5
Erhöhung Kinderdrittbetreuungskostenabzug (Erfüllung Motion Eichner)	3
Senkung des untersten Einkommenssteuersatzes von 21.50 auf 21 Prozent (Erfüllung Motion Urgese)	24
Erhöhung Versicherungsabzug (Erfüllung Anzug Herter)	22
Einführung Bandbreite beim Unterstützungsabzug (Teilerfüllung Anzug Bolliger)	2
Zusätzliche Verbesserung der Attraktivität für Fachkräfte (Senkung der Vermögenssteuern und Anpassung der steuerlichen Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen)	12
Total steuerliche Massnahmen	92** (68***)

* bereits im Finanzplan ab 2023 enthalten

** inklusive definitive Umsetzung des dritten Steuersenkungsschritts der Steuervorlage 17

*** noch nicht im Finanzplan enthaltene Summe

4.2 Massnahmen des Gegenvorschlags im Einzelnen

4.2.1 Erhöhung des Kinderabzugs

Heute werden vom Einkommen 7'900 Franken für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt, abgezogen.

Mit der Gemeindeinitiative Riehen sollte für die steuerzahlenden Familien pro Kind und Jahr eine Minderung des fälligen Steuerbetrags von ca. 300 Franken erreicht werden. Zu diesem Zweck verlangt die Initiative, dass der Kinderabzug von bisher 7'900 auf 9'300 Franken erhöht wird.

Der Regierungsrat begrüsst das Anliegen der Gemeinde Riehen, Familien mit Kindern steuerlich zu entlasten. Im Sinne eines Kompromisses will er den Kinderabzug auf 8'600 Franken erhöhen. Dadurch werden die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton auf rund 5 Mio. Franken pro Jahr halbiert. Somit wird etwas finanzieller Spielraum gewonnen, um die weiteren hängigen steuerlichen Anliegen umzusetzen.

Im Endergebnis des Gegenvorschlags, also unter Einbezug der weiteren steuerlichen Massnahmen, ist die Entlastung der Familien noch höher als in der Gemeindeinitiative. Zudem erstreckt sie sich auch auf alle Steuerzahlenden ohne Kinder.

4.2.2 Erhöhung des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs

Heute sind vom Einkommen die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10'100 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes abziehbar. Dies, sofern das Kind das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt. Die Kosten müssen zudem in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

Die Motion Eichner und Konsorten zielt auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ab. Die Motionärinnen und Motionäre sehen den Grund für den ihrer Ansicht nach zu geringen Anteil der berufstätigen Frauen bzw. Frauen mit einem Pensum von weniger als 50 Prozent unter anderem im Umstand, dass der steuerlich abziehbare Betrag für Kinderbetreuungskosten auf maximal 10'000 Franken pro Kind und Jahr (ab Steuerperiode 2020 10'100 Franken) beschränkt ist. Da die Elternbeträge für eine Betreuung eines Kindes an fünf Tagen pro Woche rund 26'400 Franken pro Jahr betragen, sei der Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten auf 25'000 Franken zu erhöhen.

Der Regierungsrat befürwortet die von den Motionärinnen und Motionären vorgeschlagene Änderung, den Kinderdrittbetreuungskostenabzug von 10'100 Franken auf neu maximal 25'000 Franken pro Kind und Jahr zu erhöhen. Aus gleichstellungspolitischer Sicht ist es erstrebenswert, bei Paaren mit Kindern im Vorschulalter den zweitverdienenden Elternteil (meistens die Mutter) zu einer Erhöhung des Erwerbspensums zu bewegen. Diese Erhöhung führt zu Mindereinnahmen in Höhe von rund 3 Mio. Franken pro Jahr für den Kanton.

4.2.3 Senkung des untersten Einkommenssteuertarifes auf 21 Prozent

4.2.3.1 Dritter Senkungsschritt aus der Steuervorlage 17

Die Steuervorlage 17 sieht eine bedingte Senkung des untersten Einkommenssteuertarifes in drei Schritten von 22.25 Prozent auf 21.50 Prozent vor. Der erste Schritt der Senkung, auf 22 Prozent, erfolgte im Jahr 2019. Die beiden weiteren Schritte sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen umzusetzen, sofern folgende beiden Bedingungen erfüllt sind:

- Nettoschuldenquote des Kantons von weniger als 4 Promille;
- keine Rezession in den vier jüngsten vorliegenden Quartalen.

Der zweite Senkungsschritt, von 22 Prozent auf 21.75 Prozent, wurde zufolge erfüllter Bedingungen auf das Jahr 2020 hin umgesetzt.

Aufgrund der Corona-Pandemie und einer in den jeweils vier jüngsten Quartalen vorliegenden Rezession konnte der dritte Senkungsschritt von 21.75 Prozent auf 21.50 Prozent per Steuerperiode 2021 und auch per Steuerperiode 2022 mangels Erfüllung der hierfür erforderlichen Bedingungen bislang nicht in Kraft treten.

Im Rahmen der vorliegenden Vorlage soll dieser bedingte dritte Senkungsschritt in einen unbedingten Senkungsschritt umgewandelt werden.

Die Senkung von 21.75 Prozent auf 21.50 Prozent ist rechnerisch mit Mindereinnahmen von 12 Millionen Franken pro Jahr verbunden. Da im Finanzplan nicht mit einer Rezession gerechnet wurde, sind diese Mindereinnahmen bereits im Finanzplan ab 2023 eingerechnet.

4.2.3.2 Weitere Reduktion des untersten Einkommenssteuertarifs

Mit GRB 22/06/12.1G hat der Grosse Rat dem Regierungsrat die Motion Luca Urgese und Konsorten betreffend attraktives Steuerumfeld für Familien und Fachkräfte zur Stellungnahme innert drei Monaten überwiesen.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das Anliegen der Motion vom Grossen Rat zusammen mit dem vorliegenden Ratschlag behandelt werden soll. Der Regierungsrat schlägt vor, als zusätzliches Element den unteren Einkommenssteuertarif von 21.50 Prozent noch stärker zu senken. Die weitere Senkung des unteren Einkommenssteuertarifes für steuerbare Einkommen bis 201'500 Franken jährlich resp. bis 403'100 Franken (für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten) um

weitere 0.5 Prozentpunkte von 21.50 Prozent auf neu 21 Prozent hat Mindereinnahmen von weiteren rund 24 Millionen Franken zur Folge.

Mit der zusätzlichen Reduktion des untersten Steuersatzes bringt der Regierungsrat zum Ausdruck, dass er das Anliegen der Motion erfüllen will, ohne an der erst vor Kurzem eingeführten Topverdienersteuer etwas zu ändern. Die Senkung des Einkommenssteuersatzes kommt allen Steuerzahlenden zugute und ist zudem ein zentrales Element, um die steuerliche Attraktivität für Fachkräfte zu verbessern.

Gemeinsam mit den weiteren im vorliegenden Ratschlag enthaltenen Massnahmen erachtet der Regierungsrat die Motion als erfüllt. Er wird in der Stellungnahme zur Motion die Nichtüberweisung beantragen. Dies nur aus formellen Gründen, weil er das Anliegen bereits mit dem vorliegenden Ratschlag aufnimmt.

4.2.4 Erhöhung des Versicherungsabzugs, Einführung einer Pauschale und Anpassung an die Entwicklung der Krankenkassenprämien

Die Steuervorlage 17 sieht eine Erhöhung des Versicherungsabzugs in drei Schritten auf final 6'400 Franken für Verheiratete und 3'200 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen vor. Bisher sind zwei der drei vorgesehenen Erhöhungsschritte erfolgt. Die erste, unbedingte Erhöhung des Versicherungsabzugs trat bereits per 1. Januar 2019 in Kraft und die zweite, durch den Regierungsrat festgestellte bedingte Erhöhung des Versicherungsabzugs, trat per 1. Januar 2020 in Kraft. Der Versicherungsabzug beträgt momentan 5'600 Franken für Verheiratete und 2'800 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen. Aufgrund der Corona-Pandemie und einer in den jeweils vier jüngsten Quartalen vorliegenden Rezession konnte der dritte Erhöhungsschritt auf 6'400 Franken für Verheiratete und 3'200 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen per Steuerperiode 2021 und auch per Steuerperiode 2022 mangels Erfüllung der hierfür erforderlichen Bedingungen bislang nicht in Kraft treten.

Krankenkassenprämien können heute nur in jenem Ausmass geltend gemacht werden, als sie die steuerpflichtige Person selbst tragen muss. Das bedeutet, dass der Abzug um erhaltene Prämienverbilligungen zu kürzen ist. Diese Kürzung des Abzugs trifft besonders den unteren Mittelstand, der Prämienverbilligung erhält, aber zugleich über ein steuerbares Einkommen verfügt. Zudem bedeutet sie für Steuerzahlende und Behörden einen grossen administrativen Aufwand, da sowohl Abzüge als auch erhaltene Prämienverbilligung zu belegen und zu überprüfen sind.

Die Unterzeichnenden des Anzugs Herter begründen ihren Vorstoss damit, dass insbesondere stark belastete Haushalte mit mittleren Einkommen aus dem Raster für eine individuelle Prämienverbilligung fielen. Da es aber Haushalte und Familien gebe, die nicht in den Genuss einer individuellen Prämienverbilligung kämen, aber über ein steuerbares Einkommen verfügten und nicht anderweitig von Unterstützungsmassnahmen profitieren könnten, sei für diese Personengruppe eine Entlastung nötig. Bewerkstelligt werden solle dies durch die Möglichkeit, die Krankenkassenprämie der günstigsten selbstbezahlten Grundversicherungsprämie sowie die Kinderprämien in vollem Umfang steuerlich zum Abzug zu bringen.

Der Regierungsrat schlägt drei Anpassungen vor, die dem Anzug Rechnung tragen und zugleich eine Vereinfachung mit sich bringen:

- Als erste Massnahme soll der Versicherungsabzug bis zur günstigsten KVG-Grundversicherungsprämie im Kanton Basel-Stadt (d.h. höchste Franchise, ohne Unfalldeckung und unter Berücksichtigung aller Versicherungsmodelle) angehoben werden. Diese beträgt im Jahr 2022 knapp 4'000 Franken pro Jahr¹. Die Orientierung an der günstigsten Prämie erfolgt, weil ansons-

¹ Günstigste Prämie in Basel-Stadt 2022 für Erwachsene gemäss Bundesamt für Gesundheit, www.priminfo.ch: Assura Qualimed, Franchise 2'500 Franken, ohne Unfall, 3'940.80 Franken pro Jahr.

ten Personen steuerlich dafür belohnt würden, wenn sie eine teurere Grundversicherung abschliessen. Damit wird der im Rahmen der Steuervorlage 17 vorgesehene dritte Erhöhungsschritt obsolet, da der Versicherungsabzug für Verheiratete auf 8'000 Franken und für alle übrigen Steuerpflichtigen auf 4'000 Franken erhöht wird.

- Als zweite Massnahme will der Regierungsrat den Abzug nicht mehr als Maximalbetrag, sondern als Pauschale gestalten. Der Abzug kann gemäss Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes pauschaliert werden. Damit wird erstens eine zusätzliche Entlastung des unteren Mittelstandes erreicht: Betreffende Personen mussten bis anhin ihren Abzug um die erhaltenen Prämienverbilligungen kürzen. Diese Kürzung fällt mit der Pauschale weg. Zweitens wird mit der Pauschale das Verfahren vereinfacht: Bevölkerung wie Behörden werden administrativ entlastet.
- Als dritte Massnahme schlägt der Regierungsrat vor, die Pauschalbeträge künftig regelmässig zu überprüfen. Bei der Prüfung soll der Regierungsrat insbesondere die Kostenentwicklung der Krankenkassenprämien berücksichtigen. Ebenso Rechnung zu tragen ist den finanziellen Aussichten des Kantons sowie allfälligen weiteren Entwicklungen, die mit den Krankenkassenprämien in Zusammenhang stehen und Einfluss auf die finanzielle Belastung der Haushalte haben. Der Regierungsrat soll verpflichtet werden, alle vier Jahre über die Höhe der Pauschalbeträge zu berichten und dem Grossen Rat Antrag zu stellen.

Der Anzug möchte zudem auch die Abzüge für die Krankenkassenprämien von Kindern neu zulassen. Die Krankenkassenprämien von Kindern sind in Basel-Stadt Teil des allgemeinen Kinderabzugs (vgl. Ratschlag Nr. 10.1642.01 betreffend familienrelevante Steuerabzüge, S. 4). Der Kinderabzug wird im Rahmen des vorliegenden Gegenvorschlags um 700 Franken zusätzlich erhöht. Damit erachtet der Regierungsrat auch dieses Anliegen als abgedeckt.

Der Vorschlag des Regierungsrates führt zu jährlichen Mindereinnahmen bei der Einkommenssteuer von rund 22 Mio. Franken².

4.2.5 Einführung einer Bandbreite beim Unterstützungsabzug

Wie bereits in der Antwort zum Anzug Bolliger und Konsorten betreffend Abzug von geleisteten Unterhaltsbeiträgen an volljährige Kinder bei den Steuern angekündigt, schlägt der Regierungsrat für den Unterstützungsabzug eine Bandbreite von 500 bis 5'500 Franken vor.

Heute sind Unterstützungsleistungen (inkl. Unterhaltsleistungen an volljährige Kinder) im Rahmen des auf 5'500 Franken begrenzten Unterstützungsabzugs abziehbar. Dies aber nur, wenn die Unterstützung mindestens 5'500 Franken beträgt.

Mit dem vorliegenden Vorschlag folgt der Regierungsrat dem Beispiel von Genf und Tessin und schlägt eine Bandbreite eines Unterstützungsabzugs vor. Neu soll für den Unterstützungsabzug eine Bandbreite von 500 bis 5'500 Franken eingeführt werden. Damit werden im Vergleich zu heute neu auch jene Unterstützungsleistungen abzugsfähig, die das bisherige Minimum von 5'500 Franken nicht erreichen. Dies gilt auch für mehrere unterstützte Personen: Werden zum Beispiel zwei Personen mit je 2'000 Franken unterstützt, sind neu insgesamt 4'000 Franken abziehbar. Damit werden Eltern mit mehreren unterstützungspflichtigen Kindern finanziell entlastet.

Die Mindereinnahmen des Kantons infolge der Änderungen dürften etwas weniger als 2 Millionen Franken pro Jahr betragen. Die Schätzung ist schwierig, da keine Daten über die künftig neu abzugsfähigen Unterstützungsleistungen vorhanden sind.

² Bezieht man den dritten, somit definitiven Schritt der Steuervorlage 17 mit ein, die eine Erhöhung des Abzugs von bislang 2'800 Franken auf 3'200 Franken vorsah, kommen zusätzlich 12 Mio. Franken Mindereinnahmen hinzu. Diese sind bereits im Finanzplan ab 2023 enthalten.

Die Prüfung der Unterstützungsabzüge ist aufwändig, da die rechtliche Unterstützungspflicht, die Unterstützungsbedürftigkeit und die Zahlung der Unterstützungsleistungen überprüft werden müssen. Es ist zu erwarten, dass mehr Personen den Unterstützungsabzug geltend machen werden. Damit wird auch der Kontrollaufwand für die Steuerverwaltung zunehmen.

4.2.6 Senkung der Vermögenssteuern und Verbesserung der Attraktivität des Standorts für Fachkräfte

Im Kanton Basel-Stadt sind mehrere zehntausend Fachkräfte in hochinnovativen Bereichen tätig. Der Kanton hat grosses Interesse daran, dass diese Fachkräfte im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz nehmen. Die Wohnsitznahme der Fachkräfte in Basel trägt zur Verbindung der arbeitgebenden Unternehmen und Institutionen in Basel bei. Diese Verbindung zwischen Wohnsitz und Arbeitsort fördert die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und lokalen Institutionen wie der Universität, der Fachhochschule, den Spitälern oder auch den Kulturinstitutionen. Sie kann unter Umständen positive Einflüsse haben auf die Standortwahl von Unternehmen und Institutionen. Wenn Arbeitskräfte am selben Ort wohnen wie arbeiten, hat dies darüber hinaus auch positive Auswirkungen hinsichtlich Reduktion von Verkehr, Lärm und Emissionen.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass der Kanton Basel-Stadt schon heute ein hervorragender Wohn- und Arbeitsort für Fachkräfte ist. Er verfügt über eine sehr gute Erreichbarkeit, ein grosses und breites Kultur- und Bildungsangebot und eine hervorragende Lebensqualität. Dies zeigt sich auch daran, dass der Kanton in den verschiedenen Standortrankings jeweils auf den Spitzenplätzen abschneidet.³

Bei der Besteuerung der Unternehmen steht der Kanton Basel-Stadt im internationalen und nationalen Vergleich ausgezeichnet, bei der Besteuerung hochqualifizierter Fachkräfte im internationalen Vergleich ebenfalls gut da. Er liegt im schweizweiten Vergleich für hochqualifizierte Fachkräfte aber nur im hinteren Mittelfeld⁴. Dies kann mittelfristig problematisch sein, zumal die Mobilität der Arbeitskräfte mit den neuen technischen Möglichkeiten und Trends (Digitalisierung, Home Office) zunimmt.

Der Regierungsrat will deshalb neben den oben dargelegten Elementen noch weitere Massnahmen ergreifen, um die steuerliche Standortqualität des Kantons Basel-Stadt für hochqualifizierte Fachkräfte zu verbessern.

Der Regierungsrat will nicht die Tiefsteuerstandorte zum Vorbild nehmen. Der Vergleich mit Tiefsteuernkantonen wäre verfehlt, weil diese Kantone in den übrigen Standortfaktoren wie Infrastruktur, Kultur, Bildungsangebot und weiteren nicht mit dem Kanton Basel-Stadt vergleichbar sind. Eine Senkung auf die dort üblichen Steuerniveaus wäre auch nicht finanzierbar.

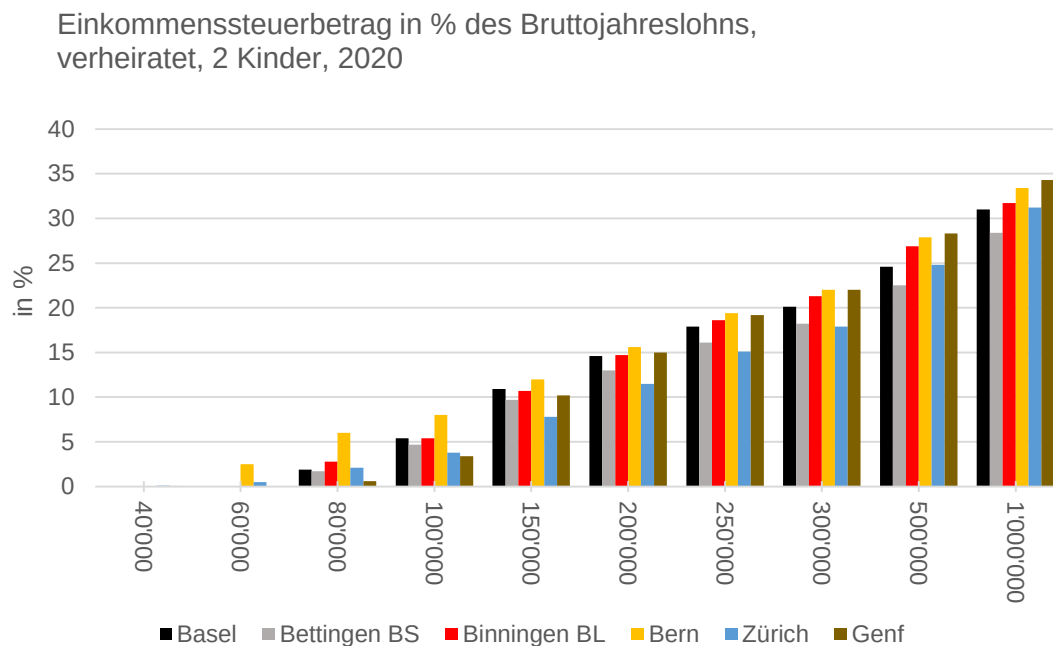
Als Leitlinie soll die Besteuerung in vergleichbaren Standorten, namentlich in anderen grossen Städten wie Zürich, Bern und Genf, und im angrenzenden Kanton Basel-Landschaft dienen.

In Abbildung 2 wird der Steuerbetrag bei der Einkommenssteuer in Prozent des Bruttolohns in Abhängigkeit vom Bruttolohn in Basel-Stadt (teuerste Gemeinde Basel / günstigste Gemeinde Bettingen) mit Binningen BL, Bern, Zürich und Genf verglichen. In Abbildung 3 erfolgt derselbe Vergleich für die Vermögenssteuern, in Promille des Vermögens. In diesen Vergleichen ist der Kanton Basel-Stadt bei höheren Einkommen vergleichsweise attraktiv. Mit den im vorliegenden Ratschlag vorgelegten Massnahmen bei der Einkommenssteuer wird der Kanton seine Position noch verbessern. Bei den Vermögenssteuern ist der Kanton dagegen – mit Ausnahme von Genf – heute eher teurer als andere grosse Städte.

³ Siehe beispielsweise Credit Suisse (2021): Standortqualität 2021, www.credit-suisse.com/standortqualitaet oder UBS (2021): Kantonaler Wettbewerbsindikator 2021, www.ubs.com/global/de/media/display-page-ndp/de-20210825-ubs-study-2021.html.

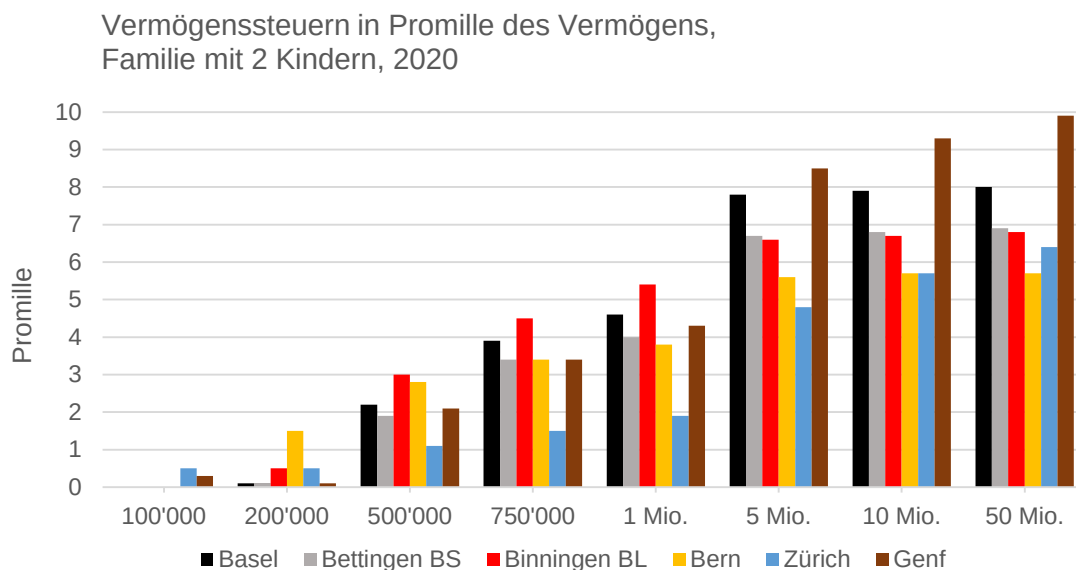
⁴ Siehe BAK Economics (2020): BAK Taxation Index 2020, baktaxation.bak-economics.com/uebersicht.

Abbildung 2: Vergleich der Einkommenssteuern



Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung; Kantons- und Gemeindesteuern, ohne direkte Bundessteuer

Abbildung 3: Vergleich der Vermögenssteuern



Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung; ohne Ermässigung nach § 52 StG

4.2.6.1 Senkung des Vermögenssteuertarifes

Seit der Gesetzesrevision von 2002, die den Vermögenssteuertarif linear um 10 Prozent reduzierte, die höchste Tarifstufe von 9 auf 8 Promille herabsetzte sowie die Freibeträge bei der Vermögenssteuer von 50'000 auf 75'000 Franken bei Tarif A und von 100'000 auf 150'000 Franken bei Tarif B erhöhte, änderte sich am Vermögenssteuertarif nichts.

Der Regierungsrat schlägt vor, die bisher bestehenden vier Tarifstufen auf drei Tarifstufen zu reduzieren. Die Steuertarife ab einem Vermögen von 250'000 Franken bis 750'000 Franken (Einzelpersonen, Tarif A) bzw. von 400'000 Franken bis 1'200'000 Franken (Ehegatten, Tarif B) sollen von

6.7 Promille auf 6.5 Promille gesenkt werden. Ab einem Vermögen von über 750'000 Franken (Tarif A) bzw. 1'200'000 Franken (Tarif B) soll ein einheitlicher Tarif von 7.90 Promille gelten. Die bisherige, von 9 Promille auf 8 Promille sinkende Stufe ab einem Vermögen von über 2'500'000 Franken (Tarif A) bzw. 4'000'000 Franken (Tarif B) soll aufgehoben werden. In der Tabelle 2 wird die vorgeschlagene Anpassung dargestellt. In Abbildung 4 ist die Steuerbelastung in Abhängigkeit des steuerbaren Vermögens dargestellt.

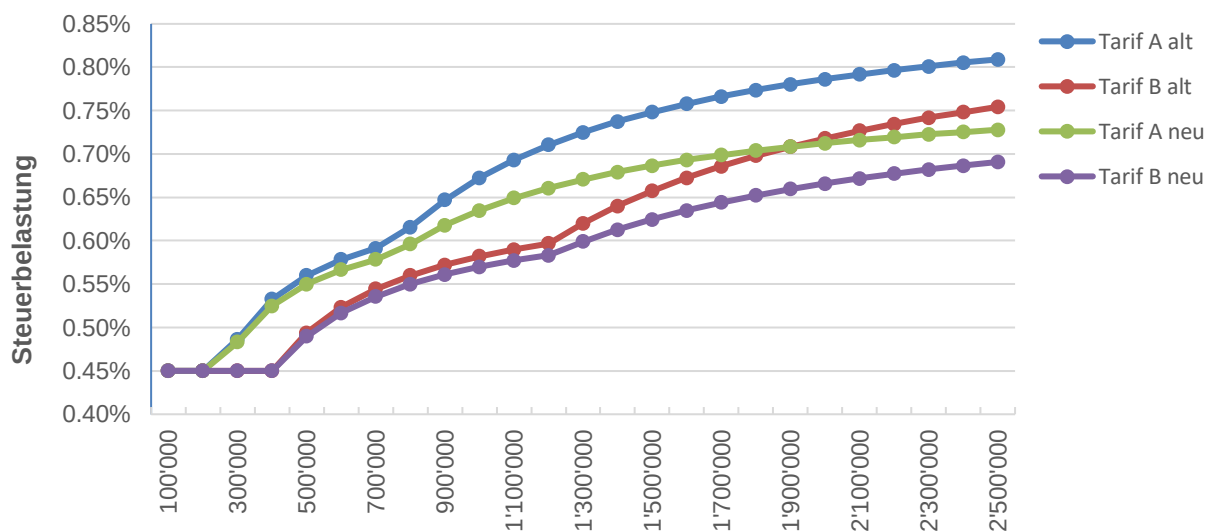
Tabelle 2: Vermögenssteuertarife vorher/nachher

Steuerbares Vermögen in Franken		Tarif heute	Tarif neu
Einzelpersonen	Ehegatten		
Bis 250'000	Bis 400'000	4.5 Promille	4.5 Promille
250'000 – 750'000	400'000 – 1'200'000	6.7 Promille	6.5 Promille
750'000 – 2'500'000	1'200'000 – 4'000'000	9.0 Promille	7.9 Promille
>2'500'000	>4'000'000	8.0 Promille	7.9 Promille

(Hinweis: Der Freibetrag von 75'000 Franken [Einzelperson] respektive 150'000 Franken [Ehegatten] bleibt unverändert.)

Mit dieser Massnahme kann der Kanton seine Position in der Vermögenssteuerbelastung gegenüber anderen Kantonen verbessern. Zudem wird der heute geltende Sprung der Vermögenssteuern auf 9.0 Promille korrigiert. Die Mindereinnahmen infolge der vorgeschlagenen Senkung betragen geschätzt 12 Mio. Franken pro Jahr.

Abbildung 4: Steuerbelastung in Abhängigkeit des steuerbaren Vermögens vorher/nachher



Als Alternativen zur beschriebenen Senkung der Vermögenssteuertarife wurden weitere, grössere Reformszenarien der Vermögenssteuer geprüft.

Die Alternativvarianten enthielten folgende Elemente:

- Die Abschaffung der heutigen Steuerermässigung bei der Vermögenssteuer gemäss § 52 Steuergesetz. Sie führt in bestimmten Konstellationen zu einer Reduktion der Vermögenssteuer auf höchstens 5 Promille.⁵
- Parallel dazu eine stärkere Senkung der Vermögenssteuertarife, in zwei Varianten:

⁵ Wortlaut: «Für steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer und deren Einkommenssteuer auf dem Vermögensertrag zusammen den Betrag von 50 Prozent des Vermögensertrags übersteigen, ermässigt sich die Vermögenssteuer auf diesen Betrag, höchstens jedoch auf 5 Promille des steuerbaren Vermögens».

In *Alternativvariante 1* würden die bisher bestehenden vier Tarifstufen auf drei Tarifstufen reduziert und § 52 Steuergesetz aufgehoben. Die erste Tarifstufe (bis zu einem Vermögen von 250'000 Franken [Tarif A] bzw. 400'000 Franken [Tarif B]) würde bei 4.5 Promille belassen. Die Steuertarife ab einem Vermögen von 250'000 bis 750'000 Franken (Tarif A) bzw. von 400'000 bis 1'200'000 Franken (Tarif B) würden auf 5.5 Promille gesenkt. Ab einem Vermögen von über 750'000 Franken (Tarif A) bzw. 1'200'000 Franken (Tarif B) würde ein einheitlicher Tarif von 6.75 Promille gelten.

Diese Variante würde zu vergleichbaren Mindereinnahmen wie die im Ratschlag dargelegte Hauptvariante führen (rund 11 Mio. Franken). Im Unterschied zur Hauptvariante würde sie aufgrund der tieferen Tarifstufen die Attraktivität des Standorts stärker verbessern. Allerdings würde sie zugleich in mehreren tausend Fällen wegen der Aufhebung von § 52 Steuergesetz teilweise zu deutlichen steuerlichen Mehrbelastungen führen. Aufgrund dieser Steuermehrbelastungen hat der Regierungsrat die Alternativvariante 1 verworfen.

In *Alternativvariante 2* würden die bisher bestehenden vier Tarifstufen auf zwei Tarifstufen reduziert. Die erste Tarifstufe (bis 250'000 Franken [Tarif A] bzw. bis 400'000 Franken [Tarif B]) würde bei 4.5 Promille belassen, die zweite Tarifstufe (ab 250'000 Franken [Tarif A] bzw. ab 400'000 Franken [Tarif B]) auf 5 Promille gesenkt und § 52 Steuergesetz aufgehoben.

In dieser Variante würde die Attraktivität des Standorts deutlich verbessert. Zudem könnte § 52 Steuergesetz aufgehoben werden, ohne dass es zu steuerlichen Mehrbelastungen von vermögenden Personen käme. Diese Variante würde allerdings zu Mindereinnahmen von rund 87 Millionen Franken führen. Nach Ansicht des Regierungsrates sind derart grosse Mindereinnahmen für den Kantonshaushalt nicht vertretbar.

Aufgrund der Ergebnisse der Prüfung schlägt der Regierungsrat die oben dargelegte Hauptvariante vor.

Der Regierungsrat will mittelfristig in einem zweiten Schritt die heutige Sonderregel in § 52 Steuergesetz aufheben und zugleich steuerliche Mehrbelastungen möglichst vermeiden. So könnte die Gleichbehandlung bei den Vermögenssteuern gestärkt, die Veranlagung administrativ vereinfacht und zugleich die Attraktivität des Standorts deutlich verbessert werden. Für den Regierungsrat ist für diesen zweiten Schritt allerdings eine angemessene Gegenfinanzierung unverzichtbar.

4.2.6.2 Anpassung der steuerlichen Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen

Nach § 48 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (StV) vom 14. November 2000 werden Sperrfristen auf Mitarbeiterbeteiligungen mit einem Einschlag auf dem Verkehrswert von 20 Prozent berücksichtigt.

Aus Vereinfachungs- und Praktikabilitätsgründen hat sich der Regierungsrat im Jahr 2013 gegen eine abgestufte Diskontierung und für einen festen prozentualen Einschlag auf dem Verkehrswert von 20 Prozent entschieden. Damals wurde zu wenig bedacht, dass sich dieser Einschlag vor allem für langfristig ausgerichtete Unternehmen bzw. deren Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in Kaderfunktionen, die über langfristige Sperrfristen verfügen, nachteilig auswirkt. Ein Vergleich zu anderen Kantonen, die eine abgestufte Diskontierung anwenden, zeigt, dass der Kanton Basel-Stadt durch die Gewährung eines pauschalen Einschlags von 20 Prozent unabhängig von der Dauer der Sperrfrist bei kurzen Sperrfristen eher grosszügig ist, bei längeren Sperrfristen aufgrund der Einheitsregel allerdings hinter einige andere Kantone zurückfällt. Aus diesem Grund und zur Steigerung der steuerlichen Attraktivität für Fachkräfte hat der Regierungsrat eine Erhöhung des Einschlags auf 30 Prozent umgesetzt. Einen Einschlag von 30 Prozent sehen auch die Kantone Solothurn, Jura, St. Gallen und Glarus vor. Ein fester Einschlag von 30 Prozent entspricht einem Diskont von 6 Prozent für eine mittlere Sperrdauer von ungefähr sechs Jahren.

Der Bewertungseinschlag bei Sperrfristen ist in § 48 Abs. 2 der Steuerverordnung geregelt, weshalb eine Änderung im Kompetenzbereich des Regierungsrates liegt. Der Regierungsrat hat als Teil des vorliegenden Gesamtpakets den Einschlag auf dem Verkehrswert im Rahmen einer Revision der Steuerverordnung auf 30 Prozent erhöht.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Massnahme sind schwierig abzuschätzen. Sie dürften aber insgesamt geringfügig sein.

4.2.7 Angleichung von Rechnung und Bezug an die Regeln der direkten Bundessteuer

Im Anzug Jürg Stöcklin betreffend Fälligkeitstermin der kantonalen Steuern (P185192) wurde der Regierungsrat gebeten, Massnahmen zu prüfen, mit denen die Problematik der hohen Steuerverschuldung im Kanton Basel-Stadt gemildert werden kann.

In seiner Antwort vom 20. Oktober 2020 sah der Regierungsrat die Vorverlegung des Fälligkeitstermins nicht als geeignet dafür an, Debitorenverluste zu vermeiden. Er kündigte aber an, eine provisorische Rechnungstellung zu prüfen, wie sie in vielen Kantonen Praxis ist.

Der Regierungsrat hat verschiedene Varianten geprüft. Er schlägt nun vor, den Bezug der kantonalen Steuern an die Regeln des Bezugs der direkten Bundessteuer anzupassen und eine provisorische Rechnung einzuführen.

Die Steuerpflichtigen sollen eine provisorische Rechnung in der Höhe der zu erwartenden Steuern erhalten und der Fälligkeitstermin sowie weitere Bezugsregeln sollen an die Bundesregelung angepasst werden. Damit wird erreicht, dass die steuerpflichtigen Personen den mutmasslich geschuldeten Steuerbetrag nicht mehr selber berechnen und bei rechtzeitiger Zahlung der provisorischen Steuerrechnung keine Belastungszinsen mehr tragen müssen.

Die Umsetzung erfordert eine Gesetzesänderung und die Vorverschiebung der Fälligkeit der kantonalen Steuern auf den 1. März des Folgejahres. Der Regierungsrat will die finanziellen Auswirkungen der Vorverschiebung ausgleichen.

Sobald die technische Umsetzung festgelegt ist, wird der Regierungsrat dem Grossen Rat die Gesetzesänderung vorlegen.

5. Auswirkungen auf die Bevölkerung

Der vom Regierungsrat vorgeschlagene Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative Riehen hat Entlastungen der Bevölkerung von insgesamt 92 Mio. Franken pro Jahr zur Folge⁶, die sämtlichen Steuerzahlenden zu Gute kommen.

Die Gemeindeinitiative Riehen hätte eine Entlastung der Bevölkerung von 10 Millionen Franken pro Jahr zur Folge. Sie käme aber einzig Haushalten mit Kindern zu Gute.

In Tabellen 3 bis 5 sind die Steuerersparnisse ausgewählter Haushaltskonstellationen nach Annahme des Ratschlags bei der Einkommenssteuer beispielhaft dargestellt.

Sowohl Familien mit Kindern, als auch Einzelpersonen profitieren vom Gegenvorschlag bei den Einkommenssteuern insgesamt deutlich mehr als von der Gemeindeinitiative von Riehen.

Darüber hinaus enthält der Gegenvorschlag des Regierungsrates eine zusätzliche Steuersenkung für Haushalte mit niedrigen Einkommen: Bisher wurde Haushalten, die aufgrund tiefer Einkommen Anspruch auf Prämienverbilligung haben, der Versicherungsabzug in bestimmten Konstellationen

⁶ Inklusive dritter Senkungsschritt der Steuervorlage 17 im Umfang von 24 Mio. Franken pro Jahr

gekürzt. Mit der Einführung der Pauschale beim Versicherungsabzug fällt diese Kürzung des Abzugs weg und der Versicherungsabzug kommt auch für Haushalte mit Prämienverbilligung voll zur Anwendung. Die Steuerentlastung kann je nach Konstellation mehrere hundert Franken betragen.

Schliesslich führt die Senkung der Vermögenssteuern zu einer zusätzlichen Entlastung (siehe Tabelle 6).

Tabelle 3: Jährliche Steuerersparnis bei der Einkommenssteuer infolge Ratschlag, Einzelperson, in Franken

Einzelperson					
Bruttojahreslohn	50'000	130'000	200'000	300'000	500'000
Steuerbetrag 2021	2'875	18'535	32'237	54'107	105'689
Steuerbetrag nach Ratschlag	2'524	17'644	30'874	52'260	103'830
Steuerersparnis	351	891	1'364	1'847	1'859

Annahmen: Sozialabgaben inkl. Pensionskasse (10%), Sozialabzug, Berufskostenabzug, Versicherungsabzug und Abzug für Säule 3a (6'883 Franken). Keine weiteren Abzüge.

Tabelle 4: Jährliche Steuerersparnis bei der Einkommenssteuer infolge Ratschlag, Familie mit zwei Kindern, keine Betreuungskosten, in Franken

Familie mit zwei nicht fremdbetreuten Kindern					
Bruttojahreslohn	50'000	130'000	200'000	300'000	500'000
Steuerbetrag 2021	0	8'164	21'866	41'441	80'591
Steuerbetrag nach Ratschlag	0	7'084	20'314	39'214	77'014
Steuerersparnis	0	1'080	1'552	2'227	3'577

Annahmen: Abzug für Sozialabgaben inkl. Pensionskasse (10%), Sozialabzug, Berufskostenabzug, Versicherungsabzug, Zweitverdienerabzug, Kinderabzug und Abzug für Säule 3a (13'766 Franken). Keine weiteren Abzüge.

Tabelle 5: Jährliche Steuerersparnis bei der Einkommenssteuer infolge Ratschlag, Familie mit zwei Kindern, mit Betreuungskosten, in Franken

Familie mit zwei fremdbetreuten Kindern					
Bruttojahreslohn	50'000	130'000	200'000	300'000	500'000
Steuerbetrag 2021	0	3'770	17'473	37'043	76'198
Steuerbetrag nach Ratschlag	0	784	14'014	32'914	70'714
Steuerersparnis	0	2'986	3'459	4'134	5'484

Annahmen: Abzug für Sozialabgaben inkl. Pensionskasse (10%), Sozialabzug, Berufskostenabzug, Versicherungsabzug, Zweitverdienerabzug, Kinderabzug, Kinderdrittbetreuungskosten (30'000 Franken – ein Maximum bis 50'000 Franken wäre möglich) und Abzug für Säule 3a (13'766 Franken). Keine weiteren Abzüge.

Tabelle 6: Jährliche Steuerersparnis bei der Vermögenssteuer (Einzelperson), in Franken

Steuerbares Vermögen	Steuerersparnis Gegenvorschlag
500'000	50
1 Mio.	375
5 Mio.	2'275

6. Finanzielle Auswirkungen

6.1 Auswirkungen auf den Kanton

Tabelle 7: Übersicht der Massnahmen im Gegenvorschlag

Anliegen	Geschätzte Mindereinnahmen (in Mio. Franken)
Definitive Senkung des untersten Einkommenssteuersatzes von 21.75 auf 21.50 Prozent und dritter Teilschritt des Versicherungsabzugs gemäss Steuervorlage 17	24*
Erhöhung Kinderabzug (Teilumsetzung Gemeindeinitiative)	5
Erhöhung Kinderdrittbetreuungskostenabzug (Erfüllung Motion Eichner)	3
Senkung des untersten Einkommenssteuersatzes von 21.50 auf 21 Prozent (Erfüllung Motion Urgese)	24
Erhöhung Versicherungsabzug (Erfüllung Anzug Herter)	22
Einführung Bandbreite beim Unterstützungsabzug (Teilerfüllung Anzug Bolliger)	2
Verbesserung der Attraktivität für Fachkräfte (Senkung der Vermögenssteuern und Anpassung der steuerlichen Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen)	12
Total steuerliche Massnahmen	92** (68***)

* bereits im Finanzplan ab 2023 enthalten

** inklusive definitive Umsetzung des dritten Steuersenkungsschritts der Steuervorlage 17

*** noch nicht im Finanzplan enthaltene Summe

Aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen ist beim Gegenvorschlag insgesamt mit geschätzten Steuermindereinnahmen für den Kanton und die Landgemeinden von rund 92 Millionen Franken pro Jahr zu rechnen (statische Berechnung), wovon allerdings erst 68 Mio. Franken pro Jahr noch nicht im Finanzplan enthalten sind.

Eventuelle dynamische Effekte, beispielsweise aufgrund einer Steigerung der Attraktivität des Standorts, sind nicht einberechnet.

Personelle Auswirkungen sind keine zu erwarten.

6.2 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die steuerlichen Massnahmen haben Mindereinnahmen bei den Gemeinden zur Folge. Sie betragen schätzungsweise total rund 3 Mio. Franken für die Gemeinde Riehen und rund 0.3 Millionen Franken für die Gemeinde Bettingen.

7. Kommentar zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

7.1 Kinderabzug

§ 35 Abs. 1 lit. a StG

Vom Einkommen werden abgezogen:

8'600 Franken für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 32 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden;

Der Kinderabzug soll erhöht werden. Anstelle von 7'900 Franken sollen neu 8'600 Franken pro Kind und Jahr abgezogen werden können. Die Anspruchsvoraussetzungen sollen hingegen unverändert bleiben.

7.2 Kinderdrittbetreuungskostenabzug

§ 32 Abs. 1 lit. i StG

Von den Einkünften werden abgezogen:

die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 25'000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

Der Maximalbetrag für den Abzug der Kosten für die Kinderdrittbetreuung soll erhöht werden. Anstelle von 10'100 Franken sollen neu maximal 25'000 Franken pro Kind und Jahr abgezogen werden können. Die Anspruchsvoraussetzungen sollen hingegen unverändert bleiben.

Abzugsfähig sind diejenigen Kosten, die ausschliesslich für die Betreuung der Kinder während der tatsächlichen Arbeits- oder Ausbildungszeit oder der tatsächlichen Dauer der Erwerbsunfähigkeit mit gleichzeitiger Betreuungsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person anfallen.

Abziehbar sind beispielsweise Taggelder für private und öffentliche Organisationen wie Kinderkrippen, Kinderhorte, Spielgruppen, Tagesfamilien, Tagesstrukturen sowie der Betreuungskostenanteil bei Tagesschulen und Internaten. Als abziehbare Kinderdrittbetreuungskosten kommen auch Vergütungen an Personen, welche die Betreuung von Kindern haupt- oder nebenberuflich ausüben, wie etwa Tagesmütter oder Tagesfamilien, in Frage. Fallen im Rahmen der Drittbetreuung auch Kosten für die Verpflegung oder für anderen Unterhalt der Kinder an, so sind diese als Lebenshaltungskosten zu qualifizieren und können nicht in Abzug gebracht werden. Solche Kosten würden auch entstehen, wenn die Kinder nicht durch Dritte betreut würden.

Schulgelder stellen grundsätzlich keine abziehbaren Kinderdrittbetreuungskosten dar. Bei Aufenthalt des Kindes in einem Internat ist aber zwischen den reinen Schulkosten und den Kosten für die Betreuung zu unterscheiden. Dabei wird ein angemessener Anteil der Internatskosten als Kinderdrittbetreuungskosten berücksichtigt.

7.3 Versicherungsabzug

§ 32 Abs. 1 lit. g StG und neuer Abs. 4

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen im Pauschalbetrag von 8'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von 4'000 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen;

[...]

⁴ Der Regierungsrat überprüft alle vier Jahre die Höhe der Pauschalbeträge gemäss Abs. 1 lit. g und berichtet dem Grossen Rat, ob diese anzupassen sind.

Der Versicherungsabzug soll um 1'600 Franken für Verheiratete von 6'400 auf 8'000 Franken (momentan seit Steuerperiode 2020 5'600 Franken) und um 800 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen von 3'200 auf 4'000 Franken (momentan seit Steuerperiode 2020 2'800 Franken) erhöht werden. Neu soll der Abzug aus Praktikabilitätsgründen nicht mehr in Form eines Maximalbetrages, sondern als Pauschale ausgestaltet werden. Steuerharmonisierungsrechtlich ist ein Pauschalabzug zulässig.

Der Regierungsrat wird verpflichtet, alle vier Jahre über die Höhe der Pauschalbeträge zu berichten und zu überprüfen, ob diese an die Kostenentwicklung der Krankenkassenprämien anzupassen sind.

Aufgrund der Neufestlegung des Versicherungsabzugs wird die im Rahmen der Steuervorlage 17 eingeführte Bestimmung zur gestaffelten Erhöhung des Versicherungsabzugs (§ 241^{bis} StG) obsolet und ersatzlos aufgehoben.

7.4 Unterstützungsabzug

§ 35 Abs. 1 lit. b StG

Vom Einkommen werden abgezogen:

500 - 5'500 Franken für jede angehörige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt; ausgenommen sind Ehegatten, auch nach einer Trennung oder Scheidung, und Kinder, für welche entweder ein Kinderabzug nach lit. a oder ein Alimentenabzug nach § 32 Abs. 1 lit. c gegeben ist;

Vom Einkommen werden 500 bis 5'500 Franken abgezogen für jede angehörige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt; ausgenommen sind Ehegatten, auch nach einer Trennung oder Scheidung, und Kinder, für welche entweder ein Kinderabzug oder ein Alimentenabzug gegeben ist. Abgesehen von der Einführung einer Bandbreite sollen die Anspruchsvoraussetzungen unverändert bleiben, womit neu auch Unterstützungsleistungen von 500 – 5'500 Franken an Empfängerinnen und Empfänger im Ausland möglich sind.

7.5 Einkommenssteuertarif

§ 36 StG

¹ Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Von 100 Franken bis 201'500 Franken: 21 Franken je 100 Franken.

Über 201'500 Franken bis 300'000 Franken: 28 Franken je 100 Franken.

Über 300'000 Franken: 29 Franken je 100 Franken.

² Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Von 100 Franken bis 403'100 Franken: 21 Franken je 100 Franken.

Über 403'100 Franken bis 600'000 Franken: 28 Franken je 100 Franken.

Über 600'000 Franken: 29 Franken je 100 Franken.

Die Steuervorlage 17 sieht eine in drei Schritten gestaffelte Senkung des untersten Einkommenssteuertarifes von 22.25 Prozent auf 21.50 Prozent vor. Bislang konnte der letzte, für die Steuerperiode 2021 vorgesehene Senkungsschritt von 21.75 Prozent auf 21.50 Prozent mangels Erfüllens der hierfür erforderlichen Bedingungen (Rezession) nicht vollzogen werden.

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Vorlage soll der unterste Einkommenssteuertarif ohne das Anknüpfen an Bedingungen von 21.75 Prozent auf 21 Prozent gesenkt werden. Damit wird die Übergangsrechtliche Bestimmung von § 239b StG obsolet und wird ersatzlos aufgehoben. Um mit der vorliegenden Gesetzesrevision nicht den per Steuerperiode 2020 erfolgten Ausgleich der kalten Progression gemäss Anhang 1 zum Steuergesetz rückgängig zu machen (Erhöhung der Schwellenwerte von 200'000 auf 201'500 Franken und 400'000 auf 403'100 Franken), werden zur Klarstellung die Werte nach Ausgleich der kalten Progression in den Gesetzestext übernommen.

7.6 Vermögenssteuertarif

§ 50 StG

¹ Die jährliche Steuer auf dem steuerbaren Vermögen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Von Fr. 0	bis Fr. 250'000:	Fr. 4.50 je Fr. 1'000
Von Fr. 250'000	bis Fr. 750'000:	Fr. 6.50 je Fr. 1'000
Über Fr. 750'000:		Fr. 7.90 je Fr. 1'000

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wird die jährliche Steuer auf dem steuerbaren Vermögen nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Von Fr. 0	bis Fr. 400'000:	Fr. 4.50 je Fr. 1'000
Von Fr. 400'000	bis Fr. 1'200'000:	Fr. 6.50 je Fr. 1'000
Über Fr. 1'200'000:		Fr. 7.90 je Fr. 1'000

Der Vermögenssteuertarif besteht neu aus drei statt wie bisher vier Tarifstufen. Die Tarife ab einem Vermögen von 250'000 Franken bis 750'000 Franken (Tarif A) bzw. von 400'000 Franken bis 1'200'000 Franken (Tarif B) werden von 6.70 Promille auf 6.50 Promille gesenkt. Ab einem Vermögen von über 750'000 Franken (Tarif A) bzw. 1'200'000 Franken (Tarif B) gilt ein einheitlicher Tarif von 7.90 Promille. Die bisherige, von 9 Promille auf 8 Promille sinkende Stufe ab einem Vermögen von über 2'500'000 Franken (Tarif A) bzw. 4'000'000 Franken (Tarif B) wird aufgehoben.

Tarifstufe	Tarif A (in Franken)	Tarif B (in Franken)	Neuer Tarif (in Promille)
Erste Tarifstufe	Von 0 – 250'000	Von 0 – 400'000	4.50 (wie bisher)
Zweite Tarifstufe	Von 250'000 – 750'000	Von 400'000 – 1'200'000	6.50 (bisher 6.70)
Dritte Tarifstufe	Über 750'000	Über 1'200'000	7.90 (bisher 9.00 bzw. 8.00)

8. Berichte zu parlamentarischen Vorstössen

8.1 Motion Mark Eichner und Konsorten betreffend bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 10. Juni 2020 die nachstehende Motion Eichner und Konsorten betreffend bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen:

„Die liberale Antwort auf den Wunsch nach besserer Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist nicht die Ausdehnung von staatlichen Leistungen oder Ansprüchen gegenüber den Arbeitgebenden für werdende Eltern, sondern die Schaffung von richtigen Rahmenbedingungen für berufstätige Eltern. Gleichzeitig soll das Potential für unsere Wirtschaft bei jungen Frauen und Männern auch während deren Elternzeit besser ausgeschöpft werden können. Die Motionärinnen und Motionäre fordern Rahmenbedingungen für die familienergänzende Kinderbetreuung, die es allen Bewohnerinnen und Bewohnern ermöglicht, den Wunsch nach Kindern und die Ausübung einer - finanziell lohnenden und zukunftssträchtigen - Berufstätigkeit zu verein-

baren. Nur so kann die Wahlfreiheit bezüglich der Familienform gewährleistet und den aktuellen Herausforderungen des Arbeitsmarktes begegnet werden. Wie der Botschaft des Bundesrates zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten (18.050) entnommen werden kann, ist mehr als die Hälfte der Frauen, die mit einem Partner zusammenleben und Kinder unter 12 Jahren haben, nicht oder mit einem Pensum von weniger als 50% berufstätig. Bei den alleinerziehenden Frauen ist der Anteil der Berufstätigen leicht höher. Ein wesentlicher Faktor für diese finanziell nachteiligen Folgen ist der Umstand, dass der steuerlich abziehbare Betrag für Kinderbetreuungskosten auf maximal Fr. 10'000 pro Kind und Jahr beschränkt ist, obwohl die Elternbeiträge für eine Betreuung an fünf Tagen pro Woche auch gemäss dem offiziellen Tarif Fr. 2'200 pro Monat resp. Fr. 26'400 pro Jahr und Kind betragen. Der Bundesrat kommt daher zum Schluss, dass die abzugsfähigen Kosten für die Kinderbetreuung bei der direkten Bundessteuer von Fr. 10'100 auf neu Fr. 25'000 festgelegt werden soll. Der Nationalrat hat der Änderung bereits deutlich zugestimmt, die vorbereitende Kommission des Ständerates empfiehlt ebenfalls deutlich die Anpassung. Übernehmen wir die neue Bundesregelung doch auch ins kantonale Recht! Entsprechend ersuchen die Motionärinnen und Motionäre, § 32 Abs. 1 lit. i des Steuergesetzes (SG 640.100) wie folgt anzupassen: § 32 (Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge)

Von den Einkünften werden abgezogen:

(..)

i) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens ~~10'000~~ 25'000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

Mark Eichner, Christian C. Moesch, David Jenny, Patricia von Falkenstein, Joël Thüning, Balz Herter, Christian Griss, Martina Bernasconi, Katja Christ, Felix W. Eymann, Beat Braun, Thomas Mury, Jérôme Thiriet, Jörg Vitelli“

Wir berichten zu dieser Motion wie folgt:

Der vorliegende Gesetzesvorschlag trägt dem Begehren der Motionärinnen und Motionäre vollumfänglich Rechnung, indem der Kinderdrittbetreuungskostenabzug von 10'100 Franken auf neu maximal 25'000 Franken pro Kind und Jahr erhöht wird.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, die Motion Eichner und Konsorten als erledigt abzuschreiben.

8.2 Anzug Balz Herter und Konsorten betreffend steuerlicher Abzug der im Kanton günstigsten Grundversicherungsprämie

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 21. April 2021 die nachstehende Motion Herter und Konsorten betreffend steuerlicher Abzug der im Kanton günstigsten Grundversicherungsprämie in einen Anzug umgewandelt und dem Regierungsrat überwiesen:

"Am 19. Mai 2019 wurde die Initiative der CVP Basel-Stadt "Mittelstand entlasten - Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen!" (Krankenkassen-Initiative) mit knappen 49.92% abgelehnt. Nur gerade 91 Stimmen hatten gefehlt! Dieses Resultat ist ein klarer Beweis dafür, dass eine Entlastung des Mittelstands unbedingt nötig und dass für die Bevölkerung die Last der hohen Krankenkassenprämien nicht mehr tragbar ist. Laut dem aktuellen Sorgenbarometer machen die Krankenkassenprämien den Einwohnerinnen und Einwohnern von Basel mit Abstand die grössten Sorgen. Seit Jahren zahlen wir in unserem Kanton die schweizweit höchsten Prämien. Für 2019 liegt die Durchschnittsprämie für Erwachsene bei Fr. 602.

Bei Versicherten mit wenig Einkommen werden die Prämien entweder von der Sozialhilfe übernommen oder die Betroffenen erhalten entsprechende Ergänzungsleistungen. Für einen weiteren Personenkreis gibt es das Instrument der individuellen Prämienverbilligungen (IPV).

Die IPV sinken jedoch mit steigendem Einkommen sehr rasch. In Basel-Stadt liegt die Einkommensgrenze für Prämienverbilligungen neu bei Fr. 97'000 für ein Ehepaar mit zwei Kindern und bei Fr. 49'375 für Einzelpersonen.

Die entsprechenden Einkommensobergrenzen sind so festgelegt, dass die sonst schon stark belasteten Haushalte mit mittleren Einkommen oft aus dem Raster für IPV fallen. Es profitieren davon tiefere Einkommen, welche schon von anderen Vergünstigungen und Unterstützungen profitieren können und oft zusätzlich ganz von der Steuerpflicht befreit sind (ungefähr jede vierte Person in Basel zahlt keine Steuern). Das bedeutet, dass es Haushalte und Familien gibt, welche nicht in den Genuss von IPV kommen und auch sonst kaum von Unterstützungsleistungen profitieren können, aber gleichzeitig voll steuerpflichtig sind. Für diese Personengruppen ist eine Entlastung nach wie vor nötig!

Die CVP hatte den Text ihrer Krankenkassen-Initiative bewusst sehr offen formuliert, so dass die Umsetzung so hätte erfolgen können, dass die Kantonsfinanzen nicht übermässig belastet worden wären. Dennoch wurde im Abstimmungskampf von gegnerischer Seite behauptet, die Initiative würde Fr. 200 Mio. kosten. Dies wäre aber natürlich - z.B. bei einer Beschränkung auf die günstigste im Kanton angebotene Prämie - niemals der Fall gewesen. Aufgrund dieser Vorgeschichte fordern die Unterzeichnenden nun eine Anpassung von § 32 Abs. 1 Bst. g StG, wonach die im Kanton günstigste selbstbezahlte Grundversicherungsprämie abzugsfähig sein soll. Dies soll auch für die günstigste Kinderprämie gelten.

Die Mindereinnahmen dieser Änderung des Versicherungsabzugs würden sich laut Stellungnahme der Regierung auf den Anzug Mumenthaler 14.5163 auf ca. Fr. 80 Mio. belaufen (Standardmodell mit Fr. 300 Franchise, Daten aus 2016). Nach der Erhöhung des Pauschalabzuges von Fr. 2'000 auf Fr. 3'200 dürfte dieser Betrag nun deutlich tiefer sein. Angesichts der hohen Überschüsse des Kantons, ist dieser Betrag ohne Einbussen tragbar. Schliesslich waren es diejenigen Einwohnerinnen und Einwohner, welche in den letzten Jahren Steuern bezahlt, kaum von Vergünstigungen profitiert und damit zu diesen satten Kantonsfinanzen beigetragen haben. Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Grossen Rat eine Teilrevision des Steuergesetzes mit folgenden Änderungen vorzulegen:

- Selbstbezahlte Prämien für die KVG-Grundversicherung sind vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig, wonach eine Begrenzung auf die im Kanton günstigste Grundversicherungsprämie gilt.
- Selbstbezahlte Kinderprämien sind ebenfalls für abzugsfähig zu erklären, wobei eine Begrenzung auf die im Kanton günstigste Prämie gilt. Der Kinderabzug gemäss § 35 Bst. a StG ist kompensatorisch auf Fr. 6'800 herabzusetzen.

Balz Herter, Andrea Elisabeth Knellwolf, Olivier Battaglia, Alexander Gröflin, Pasqualine Gallacchi, Peter Bochsler, Patricia von Falkenstein, Joël Thüring, Erich Bucher, Esther Keller"

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Der vorliegende Gesetzesvorschlag trägt dem Begehren der Anzugstellerinnen und Anzugsteller in dem Sinne Rechnung, als der Versicherungsabzug um 1'600 Franken für Verheiratete von 6'400 auf 8'000 Franken (momentan seit Steuerperiode 2020 5'600 Franken) und um 800 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen von 3'200 auf 4'000 Franken (momentan seit Steuerperiode 2020 2'800 Franken) erhöht wird. Ausserdem soll der Regierungsrat verpflichtet werden, den Versicherungsabzug alle vier Jahre zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten, ob er anzupassen ist. Eine dynamische Anpassung lehnt der Regierungsrat mangels Vorausssehbarkeit allfälliger Steuermindereinnahmen ab.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, den Anzug Herter und Konsorten als erledigt abzuschreiben.

8.3 Anzug Oliver Bolliger und Konsorten betreffend Abzug von geleisteten Unterhaltsbeiträgen an volljährige Kinder bei den Steuern

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. November 2019 den nachstehenden Anzug Bolliger und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Die Elternteile, die zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen an minderjährige Kinder verpflichtet sind, können den Betrag vollumfänglich als Abzug geltend machen. In Ziffer 561 der Wegleitung zur Steuererklärung wird dies erläutert.

Bei volljährigen Kindern ist dies nicht mehr der Fall, obwohl die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen in der Regel nicht mit der Volljährigkeit endet. Bei volljährigen Kindern können die geleisteten Unterhaltsbeiträge nur noch im Rahmen eines Unterstützungsabzugs berücksichtigt werden, was jedoch in vielen Fällen zu einer finanziellen Mehrbelastung bei den Steuern führt.

Problematisch ist, dass zu leistende Unterhaltsbeiträge unter CHF 5'500.00, was einem monatlichen Betrag von CHF 458.00 entspricht, nicht mehr abzugsfähig sind. Die Bemessung des Unterhaltsbeitrages bemisst sich am Einkommen des zur Zahlung verpflichteten Elternteils.

Unterhaltsbeiträge unter CHF 5'500.00 pro Jahr kommen deswegen vor allem bei Personen mit geringerem Einkommen oder mit mehreren Kindern vor. Da für jedes Kind die Grenze von CHF 5'500.00 herangezogen wird, verschärft sich die finanzielle Mehrbelastung bei mehreren Kindern für den zur Zahlung verpflichteten Elternteil enorm.

Die Problematik besteht auch bei Personen, welche zur Zahlung eines Unterhaltsbeitrages von mehr als dem maximalen Betrag für ein volljähriges Kind verpflichtet sind, da nur der Betrag von maximal CHF 5'500.00 abgezogen werden kann. Auch hier verschärft sich die Problematik bei mehreren volljährigen Kindern.

Ein getrenntlebender oder geschiedener Elternteil ist zur Zahlung eines Unterhaltsbetrags für sein/e volljährige Kind/er verpflichtet, kann den bezahlten Betrag in der Steuererklärung in der Regel jedoch nicht oder nur teilweise als Abzug geltend machen.

Diese steuerliche Praxis erhöht die Gefahr für Elternteile, ab der Volljährigkeit der Kinder in eine Schuldensituation zu kommen ungemein, und kann oft die Beziehungen zwischen den Elternteilen sowie zu den nun volljährigen Kindern belasten. Grundsätzlich ist es nicht so, dass bei Erlangung der Volljährigkeit die Kinder für ihren Lebensunterhalt vollständig autonom werden. Entweder sie befinden sich weiterhin in der Schule, in einer Lehre oder haben ein Studium aufgenommen.

Die Anzugsstellenden ersuchen den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. Wie die heutige Praxis des Abzugs der Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder auf volljährige Kinder ausgeweitet werden kann?
2. Welche Massnahmen erforderlich sind, um dieses Begehren zu ermöglichen?
3. Wie die steuerliche Belastung bei den zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtenden Elternteile mit mehreren volljährigen Kindern gemildert werden können?

Oliver Bolliger, Georg Mattmüller, Kerstin Wenk, Christian C. Moesch, David Wüest-Rudin, Sarah Wyss, Lea Steinle, Andrea Elisabeth Knellwolf, Christian Griss, Beatrice Messerli“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Der vorliegende Gesetzesvorschlag trägt dem Begehren der Anzugstellerinnen und Anzugsteller in dem Sinne Rechnung, als beim Unterstützungsabzug der Mindestbetrag von 5'500 Franken für die Abzugsfähigkeit von Unterstützungsleistungen durch eine Bandbreite von 500 bis 5'500 Franken ersetzt wird. Der Grosse Rat hat den Anzug mit GRB 22/03/72G vom 19. Januar 2022 bereits abgeschrieben. Dies folgend auf die Ankündigung des Regierungsrates, das Anliegen mit der nun vorliegenden Steuergesetzrevision umzusetzen.

9. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 überprüft. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat die Bestimmungen der Gesetzesentwürfe im Hinblick auf ihre Aufnahme in die Gesetzessammlung formell geprüft.

Die vorgesehenen Änderungen bewirken für die Unternehmen keinen administrativen Mehraufwand (Regulierungsfolgenabschätzung).

10. Inkrafttreten und Abstimmungsverfahren

Die Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien» und der formulierte Gegenvorschlag sind der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Dem Grossen Rat wird beantragt, den Stimmberechtigten zu empfehlen, die Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien» zu verwerfen und den vorliegenden Gegenvorschlag anzunehmen.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird (gemäss § 12 Abs. 2 IRG ist auch bei Gemeindeinitiativen ein Rückzug möglich), ist das Steuergesetz nochmals zu publizieren. Es unterliegt dann dem fakultativen Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Der Regierungsrat befürwortet eine möglichst rasche Einführung der neuen Gesetzesvorlage. Eine Anwendung des neuen Rechts bereits ab Steuerperiode 2023 ist möglich. Das setzt voraus, dass der Gesetzesänderungsbeschluss des Grossen Rates noch im Jahre 2022 erfolgt und dass die Gesetzesänderung spätestens bis Ende 2022 in Rechtskraft erwächst. Möglich ist dies, wenn die Gemeindeinitiative entweder zurückgezogen wird oder wenn eine allfällige Volksabstimmung noch im Jahre 2022 (spätestens am 27. November 2022) durchgeführt wird.

11. Anträge

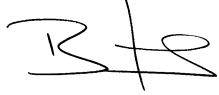
1. Dem vorgelegten Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern betreffend § 32 Abs. 1 lit. g, § 32 Abs. 1 lit. i, § 32 Abs. 4, § 35 Abs. 1 lit. a, § 35 Abs. 1 lit. b, § 36 Abs. 1 und 2 und § 50 Abs. 1 und 2, § 239b und § 241^{bis} sei im Sinne eines Gegenvorschlags zur Gemeindeinitiative Riehen zuzustimmen.

2. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Stimmberechtigten zu empfehlen, die Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung der Familien» zu verwerfen und die Änderung des Steuergesetzes im Sinne des Gegenvorschlags anzunehmen.

3. Die folgende Motion und der folgende Anzug werden abgeschrieben:

- Motion Mark Eichner und Konsorten (Nr. 19.5283)
- Anzug Balz Herter und Konsorten (Nr. 20.5109)

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Entwurf des Grossratsbeschlusses
- Synoptische Gegenüberstellung der Gesetzesbestimmungen
- Regulierungsfolgenabschätzung

Grossratsbeschluss

Entwurf eines Grossratsbeschlusses zur Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien» und zu einem Gegenvorschlag

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], im Sinne eines Gegenvorschlags zur Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien» beschliesst:

I. Gegenvorschlag

Im Sinne eines Gegenvorschlags zur der von der Gemeinde Riehen eingereichten, vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 8. September 2021 an den Regierungsrat überwiesenen Initiative «Entlastung von Familien» mit dem folgenden Wortlaut:

"Gestützt auf § 66 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV) vom 23. März 2005 und § 2b Abs.1 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 reicht der Einwohnerrat für die Einwohnergemeinde Riehen folgende formulierte Gemeindeinitiative zu Händen des Grossen Rates ein:

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

IV. Sozialabzüge

§35

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

a) 9'300 Franken für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 32 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden."

wird beschlossen:

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

im Sinne eines Gegenvorschlags zur Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien» sowie nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] und in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 32 Abs. 1

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- g) **(geändert)** die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen im Pauschalbetrag von 8'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von 4'000 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen;
- i) **(geändert)** die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 25'000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

⁴ Der Regierungsrat überprüft alle vier Jahre die Höhe der Pauschalbeträge gemäss Abs. 1 lit. g und berichtet dem Grossen Rat, ob diese anzupassen sind.

§ 35 Abs. 1

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

- a) **(geändert)** 8'600 Franken für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 32 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden;
- b) **(geändert)** 500 - 5'500 Franken für jede angehörige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt; ausgenommen sind Ehegatten, auch nach einer Trennung oder Scheidung, und Kinder, für welche entweder ein Kinderabzug nach lit. a oder ein Alimentenabzug nach § 32 Abs. 1 lit. c gegeben ist;

§ 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Von 100 Franken bis 201'500 Franken: 21 Franken je 100 Franken.

Über 201'500 Franken bis 300'000 Franken: 28 Franken je 100 Franken.

Über 300'000 Franken: 29 Franken je 100 Franken.

² Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Von 100 Franken bis 403'100 Franken: 21 Franken je 100 Franken.

Über 403'100 Franken bis 600'000 Franken: 28 Franken je 100 Franken.

Über 600'000 Franken: 29 Franken je 100 Franken.

§ 50 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die jährliche Steuer auf dem steuerbaren Vermögen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Tabelle geändert: Zeile "Von Fr. 0" geändert; Zelle "Von Fr. 0" / "" geändert; Zeile "Von Fr. 250'000" geändert; Zelle "Von Fr. 250'000" / "" geändert; Zeile "Über Fr. 750'000:" geändert; Zelle "Über Fr. 750'000:" / "" geändert; Zeile "" geändert; Zelle "" / "" geändert

Von Fr. 0	bis Fr. 250'000:	Fr. 4.50 je Fr. 1'000
Von Fr. 250'000	bis Fr. 750'000:	Fr. 6.50 je Fr. 1'000
Über Fr. 750'000:		Fr. 7.90 je Fr. 1'000

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wird die jährliche Steuer auf dem steuerbaren Vermögen nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Tabelle geändert: Zeile "Von Fr. 0" geändert; Zelle "Von Fr. 0" / "" geändert; Zeile "Von Fr. 400'000" geändert; Zelle "Von Fr. 400'000" / "" geändert; Zeile "Über Fr. 1'200'000:" geändert; Zelle "Über Fr. 1'200'000:" / "" geändert; Zeile "" geändert; Zelle "" / "" geändert

Von Fr. 0	bis Fr. 400'000:	Fr. 4.50 je Fr. 1'000
Von Fr. 400'000	bis Fr. 1'200'000:	Fr. 6.50 je Fr. 1'000
Über Fr. 1'200'000:		Fr. 7.90 je Fr. 1'000

§ 239b

Aufgehoben.

§ 241^{bis}

Aufgehoben.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren und unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[»] SG [640.100](#)

II. Weitere Behandlung

Die Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien» und der vorstehend formulierte Gegenvorschlag sind der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien» zu verwerfen und den vorliegenden Gegenvorschlag anzunehmen.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, ist das Steuergesetz nochmals zu publizieren. Es unterliegt dann dem fakultativen Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Synopse

Ratschlag Steuergesetzrevision (Gegenvorschlag Gemeindeinitiative)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
Geändert: **640.100**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Neues Recht
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> im Sinne eines Gegenvorschlags zur Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien» sowie nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] und in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:
§ 32 a) Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge ¹ Von den Einkünften werden abgezogen: a) die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den §§ 21, 21a und 22 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer CHF 50'000. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonstwie nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;	

Geltendes Recht	Neues Recht
b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten; c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für minderjährige Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten; d) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung; g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Maximalbetrag von 6'400 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von 3'200 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen; h) die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes vom 13. Dezember 2002, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt; i) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10'000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;	g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Maximalbetrag <u>im Pauschalbetrag</u> von 6'400'000 <u>6'400'000</u> Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von 3'200'000 <u>3'200'000</u> Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen; i) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10'000 <u>25'000</u> Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

Geltendes Recht	Neues Recht
j) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von CHF 10'000 an politische Parteien, die: 1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind, 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben; k) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zu einem Gesamtbetrag von 18'000 Franken, sofern: 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. ² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und üben sie beide eine vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern unabhängige Erwerbstätigkeit aus, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 1'000 Franken abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten; auf Ersatz-einkommen kann kein Abzug vorgenommen werden. ³ Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach § 25 lit. k^{bis} – I steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5'000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 25 lit. k^{bis} werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'000 Franken abgezogen.	⁴ Der Regierungsrat überprüft alle vier Jahre die Höhe der Pauschalbeträge gemäss Abs. 1 lit. g und berichtet dem Grossen Rat, ob diese anzupassen sind.
§ 35	

Geltendes Recht	Neues Recht
¹ Vom Einkommen werden abgezogen: a) 7'800 Franken für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 32 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden; b) 5'500 Franken für jede angehörige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt; ausgenommen sind Ehegatten, auch nach einer Trennung oder Scheidung, und Kinder, für welche entweder ein Kinderabzug nach lit. a oder ein Alimentenabzug nach § 32 Abs. 1 lit. c gegeben ist; c) 18'000 Franken für alle steuerpflichtigen Personen, denen kein Abzug nach lit. d oder e zusteht; d) 35'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten; e) 30'000 Franken für Alleinstehende mit eigenem Haushalt, sofern sie allein mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder der beruflichen Ausbildung obliegenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und an deren Unterhalt zur Hauptsache beitragen; f) 3'300 Franken für allein stehende Rentner und Rentnerinnen zusätzlich zum Abzug nach lit. c; g) h) 18'000 Franken höchstens für die Unterstützung der Partnerin oder des Partners einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Kindern, insoweit deren bzw. dessen Einkommen zur Deckung des nötigen Lebensbedarfs von CHF 18'000 nicht ausreicht.	a) 7'800 <u>8'600</u> Franken für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 32 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden; b) <u>500</u> - 5'500 Franken für jede angehörige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt; ausgenommen sind Ehegatten, auch nach einer Trennung oder Scheidung, und Kinder, für welche entweder ein Kinderabzug nach lit. a oder ein Alimentenabzug nach §-32 Abs. 1 lit. c gegeben ist;

Geltendes Recht	Neues Recht
² Die Abzüge nach Abs. 1 lit. c, d und e und die Abzüge nach lit. d, e und f können nicht miteinander kumuliert werden. ³ Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt. ⁴ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Sozialabzüge anteilmässig angerechnet; zur Festsetzung des satzmassgeblichen Einkommens werden sie vollumfänglich berücksichtigt.	
§ 36 ¹ Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet: Von 100 Franken bis 200'000 Franken: 22.25 Franken je 100 Franken. Über 200'000 Franken bis 300'000 Franken: 28 Franken je 100 Franken. Über 300'000 Franken: 29 Franken je 100 Franken. ² Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet: Von 100 Franken bis 400'000 Franken: 22.25 Franken je 100 Franken. Über 400'000 Franken bis 600'000 Franken: 28 Franken je 100 Franken. Über 600'000 Franken: 29 Franken je 100 Franken. ³ Für die Berechnung der Steuer nach diesen Tarifen werden die Frankenbeträge des steuerbaren Einkommens auf die nächsten 100 Franken abgerundet.	¹ Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet: Von 100 Franken bis 200'000<u>201'500</u> Franken: 22.25<u>21</u> Franken je 100 Franken. Über 200'000<u>201'500</u> Franken bis 300'000 Franken: 28 Franken je 100 Franken. Über 300'000 Franken: 29 Franken je 100 Franken. ² Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet: Von 100 Franken bis 400'000<u>403'100</u> Franken: 22.25<u>21</u> Franken je 100 Franken. Über 400'000<u>403'100</u> Franken bis 600'000 Franken: 28 Franken je 100 Franken. Über 600'000 Franken: 29 Franken je 100 Franken.
§ 50 ¹ Die jährliche Steuer auf dem steuerbaren Vermögen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet: <i>Tabelle 1</i>	<i>Tabelle geändert Tabelle 2</i>

Geltendes Recht	Neues Recht
² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wird die jährliche Steuer auf dem steuerbaren Vermögen nachfolgendem Tarif (Tarif B) berechnet: <i>Tabelle 3</i> ³ Für die Berechnung der Steuer nach diesen Tarifen wird das steuerbare Vermögen jeweils auf die nächsten 1000 Franken abgerundet.	² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wird die jährliche Steuer auf dem steuerbaren Vermögen nachfolgendem <u>nach folgendem</u> Tarif (Tarif B) berechnet: <i>Tabelle geändert Tabelle 4</i>
§ 239b ¹ Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für die Steuerperiode 2012: a) nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet: aa) Von CHF 100 bis CHF 200'000: CHF 23 je CHF 100 ab) Über CHF 200'000: CHF 26 je CHF 100. b) für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet: ba) Von CHF 100 bis CHF 400'000: CHF 23 je CHF 100 bb) Über CHF 400'000: CHF 26 je CHF 100. ² Die Steuersätze der ersten Tarifstufe der Tarife A und B gemäss Abs. 1 nehmen für die weiteren Steuerperioden in einem ersten Schritt um 0.5 Prozentpunkte auf 22.5 Prozent und in einem weiteren Schritt um 0.25 Prozentpunkte auf 22.25 Prozent ab, jeweils wenn ¹⁾	§ 239b Aufgehoben.

¹⁾ § 239b Abs. 2: Für die Steuerperiode 2014 beträgt der Steuersatz der ersten Tarifstufe für die ordentliche Veranlagung der Einkommenssteuer der natürlichen Personen 22.25 % (RRB vom 10. 12. 2013).

Geltendes Recht	Neues Recht
a) das Wachstum des realen Bruttoinlandprodukts der Schweiz während des Zeitraums vom vierten Quartal des Vorvorjahres bis zum dritten Quartal des Kalenderjahres vor der jeweiligen Steuerperiode gemäss den vom Staatssekretariat für Wirtschaft veröffentlichten Quartalsschätzungen nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen negativ war und b) die Nettoschuldenquote des Kantons am 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahrs vor der jeweiligen Steuerperiode mindestens einen Promillepunkt unter dem zulässigen Wert gemäss § 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes lag. ³ Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für die Steuerperiode 2019: a) nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet: aa) Von 100 Franken bis 200'000 Franken: 22 Franken je 100 Franken. ab) Über 200'000 Franken: 26 Franken je 100 Franken. b) für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet: ba) Von 100 Franken bis 400'000 Franken: 22 Franken je 100 Franken. bb) Über 400'000 Franken: 26 Franken je 100 Franken. ⁴ Ab Steuerperiode 2020 nehmen die Steuersätze der ersten Tarifstufe der Tarife A und B gemäss Abs. 3 jährlich schrittweise um 0,25 Prozentpunkte bis auf 21,50 Prozent ab, jeweils wenn ²⁾ a) das Wachstum des realen Bruttoinlandprodukts der Schweiz während des Zeitraums vom vierten Quartal des Vorvorjahres bis zum dritten Quartal des Kalenderjahres vor der jeweiligen Steuerperiode gemäss den vom Staatssekretariat für Wirtschaft veröffentlichten Quartalsschätzungen nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen negativ war und	

²⁾ Der Regierungsrat hat festgestellt, dass die Bedingungen gemäss § 239b Abs. 4 erfüllt sind (RRB vom 24. 9. 2019, publiziert am 28. 9. 2019; siehe Anhang 4).

Geltendes Recht	Neues Recht
b) die Nettoschuldenquote des Kantons (vgl. § 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes) am 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahrs vor der jeweiligen Steuerperiode unter 4‰ lag. ⁵ Findet die gemäss Abs. 4 vorgesehene Anpassung nicht in der vorgesehenen Steuerperiode statt, verzögert sich diese, bis die Bedingungen erfüllt sind. ⁶ Die Anpassungen gemäss Abs. 4 nimmt der Regierungsrat vor.	
§ 241^{bis} ¹ Ab Steuerperiode 2019 erhöht sich der Abzug gemäss § 32 Abs. 1 lit. g auf einen Maximalbetrag von 4'800 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. auf 2'400 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen. ² Ab Steuerperiode 2020 erhöht sich der Abzug gemäss § 32 Abs. 1 lit. g auf einen Maximalbetrag von 5'600 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. auf 2'800 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen. ³⁾ ³ Ab Steuerperiode 2021 erhöht sich der Abzug gemäss § 32 Abs. 1 lit. g auf einen Maximalbetrag von 6'400 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. auf 3'200 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen. ⁴ Die Erhöhung des Abzugs gemäss den Abs. 2 und 3 tritt nur ein, wenn ⁴⁾ a) das Wachstum des realen Bruttoinlandprodukts der Schweiz während des Zeitraums vom vierten Quartal des Vorvorjahres bis zum dritten Quartal des Kalenderjahres vor der jeweiligen Steuerperiode gemäss den vom Staatssekretariat für Wirtschaft veröffentlichten Quartalsschätzungen nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen negativ war und	§ 241^{bis} Aufgehoben.

³⁾ Der Regierungsrat hat festgestellt, dass die Bedingungen gemäss § 241^{bis} Abs. 4 erfüllt sind (RRB vom 24. 9. 2019, publiziert am 28. 9. 2019; siehe Anhang 4).

⁴⁾ Der Regierungsrat hat festgestellt, dass die Bedingungen gemäss § 241^{bis} Abs. 4 erfüllt sind (RRB vom 24. 9. 2019, publiziert am 28. 9. 2019; siehe Anhang 4).

Geltendes Recht	Neues Recht
b) die Nettoschuldenquote des Kantons (vgl. § 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes) am 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahrs vor der jeweiligen Steuerperiode unter 4‰ lag. ⁵ Findet die gemäss Abs. 4 vorgesehene Anpassung nicht in der vorgesehenen Steuerperiode statt, verzögert sich diese, bis die Bedingungen erfüllt sind. ⁶ Die Anpassungen gemäss Abs. 2 und 3 nimmt der Regierungsrat vor.	
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. [Behörde]

Tabelle 1

Von CHF 0	bis CHF 250'000:	CHF 4.50 je CHF 1'000
Von CHF 250'000	bis CHF 750'000:	CHF 6.70 je CHF 1'000
Von CHF 750'000	bis CHF 2'500'000:	CHF 9 je CHF 1'000
Über CHF 2'500'000:		CHF 8 je CHF 1'000

Tabelle 2

Von Fr. 0	bis Fr. 250'000:	Fr. 4.50 je Fr. 1'000
Von Fr. 250'000	bis Fr. 750'000:	Fr. 6.50 je Fr. 1'000
Über Fr. 750'000:		Fr. 7.90 je Fr. 1'000

Tabelle 3

Von CHF 0	bis CHF 400'000:	CHF 4.50 je CHF 1'000
Von CHF 400' 000	bis CHF 1'200'000:	CHF 6.70 je CHF 1'000
Von CHF 1'200'000	bis CHF 4'000'000:	CHF 9 je CHF 1'000
Über CHF 4'000'000:		CHF 8 je CHF 1'000

Tabelle 4

Von Fr. 0	bis Fr. 400'000:	Fr. 4.50 je Fr. 1'000
Von Fr. 400'000	bis Fr. 1'200'000:	Fr. 6.50 je Fr. 1'000
Über Fr. 1'200'000:		Fr. 7.90 je Fr. 1'000



Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Teil A:

Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Titel des Geschäfts: *Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG) betreffend Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative Riehen*

P-Nr.: *[Hier Text einfügen]*

Erlassform: ☒ Gesetz ☐ Verordnung

Federführendes Departement: ☐ PD ☐ BVD ☐ ED ☒ FD ☐ GD ☐ JSD ☐ WSU

Ist folgende Frage mit „Ja“ zu beantworten, liegt eine Betroffenheit der Wirtschaft vor, d.h. die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist durchzuführen.

1. Können Unternehmen vom Vorhaben direkt oder indirekt negativ betroffen sein? (direkt: z.B. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen; indirekt: z.B. Verschlechterung der Standortattraktivität)

Ja ☐

Nein ☒

Der Vortest zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlages an den Grossen Rat. Liegt keine Betroffenheit der Wirtschaft vor, ist dies in einem separaten Abschnitt („Regulierungsfolgenabschätzung“) im Bericht bzw. Ratschlag kurz zu begründen. Ist eine Betroffenheit festgestellt worden, ist Teil B des Fragenkatalogs auszufüllen.

Empfehlung:

Der Regierungsrat empfiehlt, den Fragebogen bereits bei der Ausarbeitung des Erlasses bzw. dessen Revision zu berücksichtigen und nach dessen Finalisierung auszufüllen.



An den Grossen Rat

21.0397.03

19.5283.04

20.5109.04

21.5794.03

Basel, 20. Juni 2022

Kommissionsbeschluss vom 20. Juni 2022

Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK)

zur

Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG)

betreffend

Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien» (P210397)

und

Gegenvorschlag für eine Teilrevision des Steuergesetzes betreffend Steuerentlastungen der natürlichen Personen

sowie zur

Motion Mark Eichner und Konsorten betreffend bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf (P195283)

und zum

Anzug Balz Herter und Konsorten betreffend steuerlicher Abzug der im Kanton günstigsten Grundversicherungsprämie (P205109)

und zum

Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend attraktives Steuerumfeld für Familien und Fachkräfte (P215794)

1. Ausgangslage und Antrag des Regierungsrats	3
1.1 Übersicht über die Elemente des Gegenvorschlags	3
1.2 Finanzielle Auswirkungen des Gegenvorschlags des Regierungsrats	5
2. Vorgehen der Kommission	5
3. Generelle Einschätzung der Kommission	5
3.1 Anpassung der Vermögenssteuertarife	6
3.2 Anpassung des mittleren und oberen Einkommenssteuersatzes	7
3.3 Anpassung der Sozialabzüge	7
4. Änderungsanträge der WAK	7
4.1 Änderung Einkommenssteuersätze	7
4.2 Änderung der Sozialabzüge	8
4.3 Finanzielle Auswirkungen des Gegenvorschlags der WAK	9
4.4 Auswirkungen auf die Bevölkerung	9
4.5 Anzahl betroffene Veranlagungen	11
5. Fazit der Kommission	11
6. Anträge der Kommission	12

1. Ausgangslage und Antrag des Regierungsrats

Mit seinem Ratschlag Nr. 21.0397.02 vom 23. März 2022 legt der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien» vor. Diese Gemeindeinitiative fordert die Erhöhung des Sozialabzugs für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind von 7'900 Franken auf 9'300 Franken.

Der Regierungsrat erachtet das Anliegen der Gemeindeinitiative, die Familien zu entlasten, grundsätzlich als sinnvoll. Er stellt jedoch fest, dass die Gemeindeinitiative nur einen Teil der Steuerzahlenden entlastet und zudem Familien mit hohen Einkommen stärker begünstigt als Familien mit tiefen Einkommen. Daher hat der Regierungsrat beschlossen, als Gegenvorschlag eine Teilrevision des Steuergesetzes vorzulegen, die erstens zu einer Entlastung aller Steuerzahlenden führt und zweitens weitere politische Vorstösse berücksichtigt. Durch das Zusammenfassen verschiedener steuerlicher Themen in einem Ratschlag soll gewährleistet werden, dass die Summe aller Massnahmen im Rahmen der Finanzplanung tragbar ist.

1.1 Übersicht über die Elemente des Gegenvorschlags

- Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien»

In Bezug auf die Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien» schlägt der Regierungsrat vor, den Kinderabzug statt von 7'900 Franken auf 9'300 Franken lediglich auf 8'600 Franken zu erhöhen. Die geschätzten Mindereinnahmen werden aufgrund dieser Massnahme rund 5 Mio. statt 10 Mio. Franken betragen. Dadurch wird finanzieller Spielraum erhalten, um die weiteren hängigen steuerlichen Anliegen umzusetzen. Unter Berücksichtigung der weiteren Massnahmen wird die Entlastung der Familien im Endergebnis höher ausfallen als allein durch die Gemeindeinitiative erreicht würde.

Nebst der Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien» werden namentlich folgende politische Vorstösse im Rahmen des Gegenvorschlags berücksichtigt:

- Motion Mark Eichner und Konsorten betreffend bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Motion Mark Eichner und Konsorten fordert die Erhöhung des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs von heute 10'100 Franken auf neu max. 25'000 Franken pro Jahr. Der Regierungsrat befürwortet die von den Motionärinnen und Motionären vorgeschlagene Änderung. Diese Erhöhung führt zu geschätzten Mindereinnahmen in Höhe von rund 3 Mio. Franken für den Kanton.

- Anzug Balz Herter und Konsorten betreffend steuerlichen Abzug der im Kanton günstigsten Grundversicherungsprämie

Der Anzug fordert, dass die selbstbezahlten Krankenkassenprämien vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können. Der Abzug soll auf die günstigste Grundversicherungsprämie begrenzt werden. Der Regierungsrat schlägt im Sinn einer Vereinfachung vor, diesen Versicherungsabzug als Pauschale auszugestalten. Damit wird einerseits eine zusätzliche Entlastung des unteren Mittelstands erreicht, weil allfällige Prämienverbilligungen nicht abgezogen werden müssen. Andererseits wird durch die Pauschalierung der administrative Aufwand für die Steuerbehörde verringert. Der Vorschlag des Regierungsrats sieht vor, die Höhe der Pauschale regelmässig zu überprüfen. Der Vorschlag des Regierungsrats führt zu geschätzten jährlichen Mindereinnahmen bei der Einkommenssteuer von rund 22 Mio. Franken.

- Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend attraktives Steuerumfeld für Familien und Fachkräfte

Der nachträglich zur Publikation des Ratschlags überwiesene Anzug fordert eine Reduktion der Einkommenssteuerbelastung für Familien und Fachkräfte. Der Regierungsrat schlägt diesbezüglich vor, den untersten Einkommenssteuertarif auf 21.00 Prozent zu senken. Gemäss Steuervorlage 17 würde der unterste Einkommenssteuertarif schrittweise bis auf 21.50 Prozent gesenkt werden. In Anbetracht der strukturellen Überschüsse des Kantons wird nun vorgeschlagen, den untersten Einkommenssteuertarif im Rahmen des vorliegenden Gegenvorschlags direkt auf 21.00 Prozent zu senken. Die zusätzliche Senkung des Tarifs von 21.50 Prozent auf 21.00 Prozent hat für den Kanton geschätzte Mindereinnahmen von rund 24 Mio. Franken zur Folge.

- Anzug Oliver Bolliger und Konsorten betreffend Abzug von geleisteten Unterhaltsbeiträgen an volljährige Kinder

Der Anzug fordert die Einführung einer Bandbreite beim Unterstützungsabzug. Bisher können Unterstützungsleistungen von 5'500 Franken abgezogen werden, aber dies nur dann, wenn die tatsächliche Unterstützung auch mindestens 5'500 Franken betrug. Neu sollen Unterstützungsleistungen in einer Bandbreite von 500 bis 5'500 Franken in Abzug gebracht werden können. Geschätzt werden Mindereinnahmen von rund 2 Mio. Franken für den Kanton. Dieser Anzug wurde mit Verweis auf diese Steuervorlage vom Grossen Rat bereits am 19. Januar 2022 abgeschrieben.

- Senkung des Vermögenssteuertarifs und Anpassung der steuerlichen Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen

Ohne dass ein parlamentarischer Vorstoss vorliegt, beantragt der Regierungsrat im Rahmen dieser Teilrevision des Steuergesetzes auch eine Reduktion der Vermögenssteuer. Bisher bestehen vier Tarifstufen, künftig sollen nur noch drei Tarifstufen bestehen bleiben.

Steuerbares Vermögen in Franken		Tarif heute	Tarif neu
Einzelpersonen	Ehegatten		
Bis 250'000	Bis 400'000	4.5 Promille	4.5 Promille
250'000 – 750'000	400'000 – 1'200'000	6.7 Promille	6.5 Promille
750'000 – 2'500'000	1'200'000 – 4'000'000	9.0 Promille	7.9 Promille
>2'500'000	>4'000'000	8.0 Promille	7.9 Promille

(Hinweis: Der Freibetrag von 75'000 Franken [Einzelperson] respektive 150'000 Franken [Ehegatten] bleibt unverändert.)

Tab. 1: Vergleich Steuertarife der Vermögenssteuer heute und gemäss Ratschlag

Die geschätzten Mindereinnahmen für den Kanton belaufen sich aufgrund der Senkung des Vermögenssteuertarifs auf rund 12 Mio. Franken.

Weiter hat der Regierungsrat den heute geltenden Einschlag auf den Verkehrswert von Mitarbeiterbeteiligungen von 20 Prozent auf 30 Prozent erhöht. Diese Massnahme liegt in der Kompetenz des Regierungsrates und er hat sie bereits auf dem Verordnungsweg auf den 1. Januar 2023 umgesetzt. Die Mindereinnahmen werden insgesamt als geringfügig eingeschätzt.

Der Regierungsrat sieht diese beiden Änderungen vor, um die steuerliche Standortqualität des Kantons Basel-Stadt für hochqualifizierte Fachkräfte zu verbessern.

1.2 Finanzielle Auswirkungen des Gegenvorschlags des Regierungsrats

Die Mindereinnahmen aufgrund der oben ausgeführten Massnahmen werden auf rund 92 Mio. Franken geschätzt, wovon 24 Mio. Franken bereits im Finanzplan enthalten sind.

Anliegen	Geschätzte Mindereinnahmen (in Mio. Franken)
Definitive Senkung des untersten Einkommenssteuersatzes von 21.75 auf 21.50 Prozent und dritter Teilschritt des Versicherungsabzugs gemäss Steuervorlage 17	24*
Erhöhung Kinderabzug (Teilumsetzung Gemeindeinitiative)	5
Erhöhung Kinderdrittbetreuungskostenabzug (Erfüllung Motion Eichner)	3
Senkung des untersten Einkommenssteuersatzes von 21.50 auf 21 Prozent (Erfüllung Motion Urgese)	24
Erhöhung Versicherungsabzug (Erfüllung Anzug Herter)	22
Einführung Bandbreite beim Unterstützungsabzug (Teilerfüllung Anzug Bolliger)	2
Zusätzliche Verbesserung der Attraktivität für Fachkräfte (Senkung der Vermögenssteuern und Anpassung der steuerlichen Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen)	12
Total steuerliche Massnahmen	92** (68***)

* bereits im Finanzplan ab 2023 enthalten

** inklusive definitive Umsetzung des dritten Steuersenkungsschritts der Steuervorlage 17

*** noch nicht im Finanzplan enthaltene Summe

Tab. 2: Übersicht Massnahmen gemäss Gegenvorschlag des Regierungsrats

Für weitere Details wird auf den Ratschlag verwiesen.

2. Vorgehen der Kommission

Der Ratschlag Nr. 21.0397.02 wurde am 27. April 2022 vom Grossen Rat der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK) überwiesen. Die WAK hat das Geschäft an sechs Sitzungen beraten und sich ausführlich von Regierungsrätin Tanja Soland, Vorsteherin des Finanzdepartements, sowie von Silvia Frohofer, Leiterin Steuerverwaltung, und Sven Michal, Generalsekretär, informieren lassen.

Die Kommission dankt für die Bereitstellung der zusätzlichen Informationen, Tabellen und Berechnungen.

3. Generelle Einschätzung der Kommission

Die Kommission hat die Stossrichtung des vom Regierungsrat vorgelegten Gegenvorschlags zur Gemeindeinitiative positiv aufgenommen und ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten. Die Ergänzung der Vorlage um die weiteren politischen Vorstösse ermöglicht eine Gesamtsicht auf die geplanten Entlastungen und die finanziellen Auswirkungen. Die vorgeschlagene Umsetzung der Gemeindeinitiative Riehen, des Anzugs Balz Herter, der Motion Mark Eichner und des Anzugs Oliver Bolliger war unbestritten.

Der Kommission war es ein grosses Anliegen, dem Grossen Rat eine breit abgestützte Lösung vorzulegen.

3.1 Anpassung der Vermögenssteuertarife

Kontrovers diskutiert wurde die vom Regierungsrat vorgeschlagene Massnahme, auch die Vermögenssteuertarife zu senken. Diesem Vorschlag des Regierungsrats liegt kein parlamentarischer Vorstoss zugrunde. Während für einen Teil der Kommission Standortargumente und der interkantonale Vergleich der Vermögenssteuerbelastung durchaus für eine Senkung der Vermögenssteuer sprechen (vgl. Abb. 1) und von diesem Teil der Kommission auch eine über den regierungsrätlichen Vorschlag hinausgehende Senkung der Vermögenssteuer angestrebt wurde, sprechen für einen anderen Teil der Kommission Argumente aus der Perspektive der ungleichen Vermögensverteilung in Basel-Stadt gegen eine Senkung. Dieser Teil der Kommission wollte darum die Vermögenssteuerersenkung weniger stark ausgestalten und die Steuerausfälle im Vergleich zum Ratschlag um die Hälfte mindern.

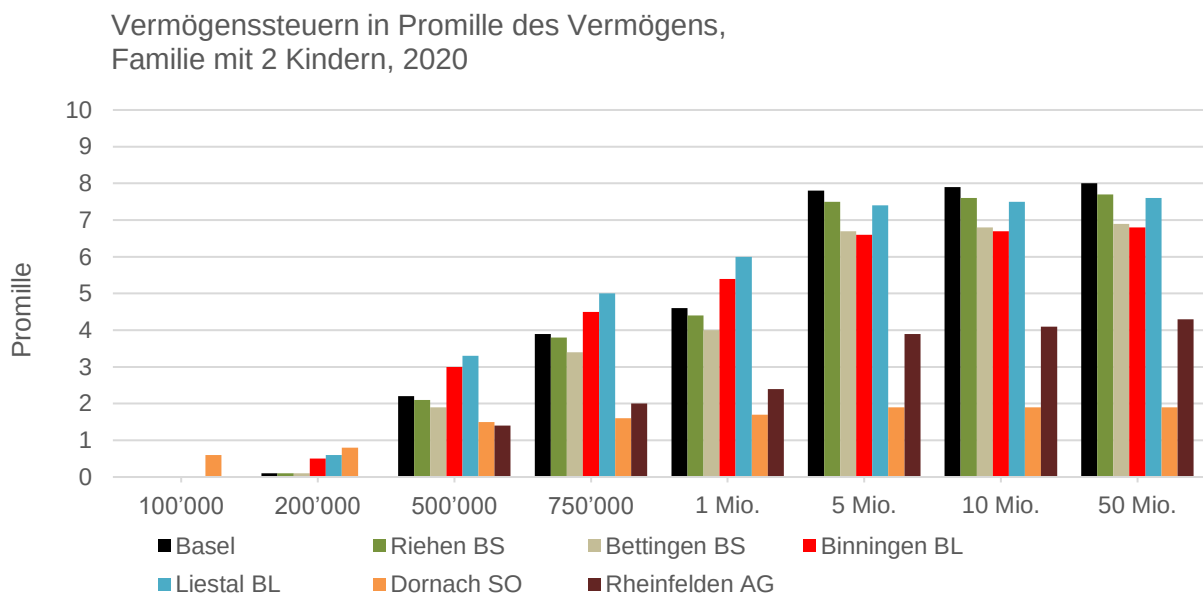


Abb. 1: Vermögenssteuern, in Promille des Vermögens, Familie mit 2 Kindern, 2020

Schliesslich aber ist die Kommission im Rahmen der Kompromissfindung mehrheitlich zum Schluss gelangt, dem Vorschlag des Regierungsrats zu folgen. Mit der Reduktion von vier auf drei Tarifstufen können die Tarifstufen insofern bereinigt werden, als dass damit der Rücksprung von der dritten Tarifstufe von 9 Promille auf die vierte Tarifstufe von 8 Promille eliminiert werden kann (vgl. Tab. 1). Zudem kommt die vorgesehene Senkung der Vermögenssteuer zu einem grossen Teil Personen mit einem steuerbaren Vermögen unter 10 Millionen Franken zugute (vgl. Tab. 3). Darunter befinden sich beispielsweise auch Personen, die sich ihre Altersvorsorge als einmalige Kapitalleistung auszahlen lassen.

Vermögensgruppe gem. satzbestimmendem Vermögen in Mio. Franken	Steuerersparnisse / Mindereinnahmen	Anzahl Steuerpflichtige
0 bis 1	588'846	11'031
>1 bis 10	7'497'949	8'814
>10 bis 50	1'307'750	650
> 50m	2'315'545	120

Datenbasis: Steuerperiode 2019

Tab. 3: Steuerersparnisse und Anzahl Steuerpflichtige pro Vermögensgruppe

Die Idee, die Reduktion der Vermögenssteuertarife in einen eigenen Beschluss zu fassen, wurde verworfen, weil ein Teil der Kommission darauf hinwies, dass dadurch die Gesamtlogik des Pakets in Frage gestellt würde. Im Bemühen um eine einvernehmliche Lösung der gesamten Kommission wurde schliesslich auf den Antrag verzichtet.

3.2 Anpassung des mittleren und oberen Einkommenssteuersatzes

In Zusammenhang mit dem Anzug Urgese wurde diskutiert, ob die regierungsrätliche Vorlage zu stark auf die Entlastung der Familien ausgerichtet sei und alleinstehende Personen zu wenig von den geplanten Änderungen profitieren. Grundsätzlich profitieren alleinstehende Personen sowohl von der Reduktion des untersten Einkommenssteuersatzes, vom Versicherungsabzug, der ebenfalls allen zugutekommt, als auch von der Reduktion der Vermögenssteuertarife. Ausgehend vom Anzug Urgese ist aber auch festzustellen, dass dessen Forderung im Ratschlag nur teilweise umgesetzt wurde, da explizit auch die Steuerlast für Personen mit hohem Einkommen angesprochen wird. Ein Teil der Kommission argumentierte, dass auch Personen mit hohem Einkommen von der Senkung des unteren Einkommensteuersatzes profitieren. Wie bei der Vermögenssteuer sind gemäss dem anderen Teil der Kommission auch die Einkommenssteuertarife im nationalen und internationalen Standortwettbewerb für einen Kanton mit einer international ausgerichteten Wirtschaft von Bedeutung.

Von Seiten Regierungsrat wurde von einem Reduktionsvorschlag des mittleren und des oberen Einkommenssteuersatzes abgesehen, weil die Initiative zur Topverdienersteuer im Kanton Basel-Stadt in der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 mit einer Zustimmung von 52.71 Prozent angenommen wurde. Mit einer Reduktion des mittleren und oberen Einkommenssteuersatzes würde die Topverdienersteuer teilweise revidiert werden. Aufgrund der im Ratschlag vorgesehenen Senkung des untersten Einkommensteuersatzes sowie den höheren Abzügen würde aber ohne Änderung am mittleren und oberen Steuersatz die Progression gegenüber der Topverdienersteuer deutlich verstärkt werden. Der eine Teil der Kommission folgte zunächst der regierungsrätlichen Argumentation. Eine Mehrheit der Kommission hat sich im Sinne eines Kompromisses dennoch dazu entschieden, den Gegenvorschlag des Regierungsrats im Bereich des mittleren und oberen Einkommenssteuersatzes zu erweitern, weil dadurch der Zunahme der Progression durch das vorliegende Steuerentlastungspaket zumindest teilweise entgegengewirkt werden kann und weil gleichzeitig eine Erhöhung der Sozialabzüge beschlossen wurde. Bei der Anpassung der Steuersätze wurde der Abstand zwischen dem mittleren und dem oberen Steuersatz beim bisherigen einen Prozent belassen. Ebenso wurde der Abstand zwischen dem unteren und dem mittleren Steuersatz bei 6.25 Prozent belassen.

3.3 Anpassung der Sozialabzüge

Sowohl die Reduktion der Vermögenssteuer als auch die Senkung des mittleren und oberen Einkommenssteuersatzes kommen nur einem Teil der Bevölkerung zugute. Um diese Verschiebung des Gleichgewichts innerhalb der Vorlage auszugleichen, hat die Kommission deshalb beschlossen, eine weitere Massnahme zu ergänzen: Die Sozialabzüge (§ 35 Abs. 1 lit. c, d, e und h StG) werden zusätzlich zum Ratschlag erhöht und damit alle Steuerzahlenden zusätzlich entlastet.

4. Änderungsanträge der WAK

4.1 Änderung Einkommenssteuersätze

Ausgehend von den obigen Ausführungen beantragt die Kommission dem Grossen Rat, den mittleren und oberen Einkommenssteuersatz bei Tarif A und B um je 0.75 Prozentpunkte zu senken. Diese Senkung ist in absoluter Höhe gleich hoch wie die im Ratschlag vorgeschlagene Senkung des unteren Einkommenssteuersatzes. Damit wird verhindert, dass die Progression zu stark ansteigt

und sichergestellt, dass alle Einkommenssteuersätze gleichbehandelt werden. Die Änderung führt zu zusätzlichen Mindereinnahmen für den Kanton von grob geschätzt 8 Mio. Franken pro Jahr.

§ 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Von 100 Franken bis 201'500 Franken: 21 Franken je 100 Franken.

Über 201'500 Franken bis 300'000 Franken: 27.25 Franken je 100 Franken.

Über 300'000 Franken: 28.25 Franken je 100 Franken.

² Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Von 100 Franken bis 403'100 Franken: 21 Franken je 100 Franken.

Über 403'100 Franken bis 600'000 Franken: 27.25 Franken je 100 Franken.

Über 600'000 Franken: 28.25 Franken je 100 Franken.

4.2 Änderung der Sozialabzüge

Gleichzeitig beantragt die Kommission die Sozialabzüge in § 35 Abs. 1 lit. c um 400 Franken (Einzelperson), respektive in lit. d um 800 Franken (Verheiratetenabzug) zu erhöhen¹. In lit. e ist die Erhöhung des Sozialabzugs um 700 Franken für Alleinstehende mit minderjährigen Kindern (Alleinerziehendenabzug) vorgesehen. Dieser Betrag entspricht einer proportionalen Erhöhung des Abzugs wie für Einzelpersonen. In lit. h (Konkubinatsabzug) ist die Erhöhung des Sozialabzugs um 400 Franken vorgesehen, um die Gleichbehandlung von Konkubinaten und anderen Lebensgemeinschaften mit Ehepaaren sicherzustellen.

Die Erhöhung der genannten Sozialabzüge kommt allen Steuerzahlenden zugute. Dies führt zu zusätzlichen Mindereinnahmen von geschätzt 12 Mio. Franken für den Kanton.

§ 35 Abs. 1 lit. c, d, e, h (geändert)

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

c) 18'500 Franken für alle steuerpflichtigen Personen, denen kein Abzug nach lit. d oder e zusteht;

d) 36'100 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten;

e) 30'900 Franken für Alleinstehende mit eigenem Haushalt, sofern sie allein mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder der beruflichen Ausbildung obliegenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und an deren Unterhalt zur Hauptsache beitragen;

h) 18'500 Franken höchstens für die Unterstützung der Partnerin oder des Partners einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Kindern, insoweit deren bzw. dessen Einkommen zur Deckung des nötigen Lebensbedarfs von CHF 18'500 nicht ausreicht.

¹ Als Basis der Erhöhung gelten die Beträge gemäss Steuergesetz Anhang 1

4.3 Finanzielle Auswirkungen des Gegenvorschlags der WAK

Der erweiterte Gegenvorschlag der Kommission führt zu zusätzlichen Mindereinnahmen des Kantons in der Höhe von 20 Mio. Franken.

Anliegen	Geschätzte Mindereinnahmen (in Mio. Franken)
Definitive Senkung des untersten Einkommenssteuersatzes von 21.75 auf 21.50 Prozent und dritter Teilschritt des Versicherungsabzugs gemäss Steuervorlage 17	24*
Erhöhung Kinderabzug (Teilumsetzung Gemeindeinitiative)	5
Erhöhung Kinderdrittbetreuungskostenabzug (Erfüllung Motion Eichner)	3
Senkung des untersten Einkommenssteuersatzes von 21.50 auf 21 Prozent (Erfüllung Anzug Urgese)	24
Erhöhung Versicherungsabzug (Erfüllung Anzug Herter)	22
Einführung Bandbreite beim Unterstützungsabzug (Teilerfüllung Anzug Bolliger)	2
Verbesserung der Attraktivität für Fachkräfte (Senkung der Vermögenssteuern und Anpassung der steuerlichen Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen)	12
Senkung des mittleren Einkommenssteuersatzes von 28% auf 27.25% und des obersten Einkommenssteuersatzes von 29% auf 28.25%	8**
Erhöhung der Sozialabzüge um 400 Franken respektive 800 Franken	12
Total steuerliche Massnahmen	112*** (88****)

* bereits im Finanzplan ab 2023 enthalten

** nur sehr grob abschätzbar, da noch keine vollständigen Daten vorliegen

*** inklusive definitive Umsetzung des dritten Steuersenkungsschritts der Steuervorlage 17

**** noch nicht im Finanzplan enthaltene Summe

Tab. 4: Übersicht Massnahmen gemäss Gegenvorschlag der WAK

4.4 Auswirkungen auf die Bevölkerung

Das Finanzdepartement hat die Auswirkungen auf die Bevölkerung durch den Vorschlag der WAK wie folgt berechnet:

Einzelperson					
Bruttojahreslohn	50'000	130'000	200'000	300'000	500'000
Steuerbetrag 2021	2'875	18'535	32'237	54'107	105'689

Steuerbetrag gemäss Ratschlag	2'524	17'644	30'874	52'260	103'830
Steuerbetrag gemäss WAK	2'440	17'560	30'790	51'884	102'101
Steuerersparnis gemäss WAK in Fr.	435	975	1'447	2'223	3'588
Steuerersparnis nach WAK in %	15%	5%	4%	4%	3%

Annahmen: Sozialabgaben inkl. Pensionskasse (10%), Sozialabzug, Berufskostenabzug, Versicherungsabzug und Abzug für Säule 3a (6'883 Franken). Keine weiteren Abzüge.

Tab. 5: Jährliche Steuerersparnis bei der Einkommenssteuer infolge Antrag der WAK, Einzelperson, in Franken

Familie mit zwei nicht fremdbetreuten Kindern					
Brutttojahreslohn	50'000	130'000	200'000	300'000	500'000
Steuerbetrag 2021	0	8'164	21'866	41'441	80'591
Steuerbetrag gemäss Ratschlag	0	7'084	20'314	39'214	77'014
Steuerbetrag gemäss WAK	0	6'916	20'146	39'046	76'846
Steuerersparnis gemäss WAK in Fr.	0	1'248	1'720	2'395	3'745
Steuerersparnis gemäss WAK in %		15%	8%	6%	5%

Annahmen: Abzug für Sozialabgaben inkl. Pensionskasse (10%), Sozialabzug, Berufskostenabzug, Versicherungsabzug, Zweitverdienerabzug, Kinderabzug und Abzug für Säule 3a (13'766 Franken). Keine weiteren Abzüge.

Tab. 6: Jährliche Steuerersparnis bei der Einkommenssteuer infolge Antrag der WAK, Familie mit zwei Kindern, keine Betreuungskosten, in Franken

Familie mit zwei fremdbetreuten Kindern					
Brutttojahreslohn	50'000	130'000	200'000	300'000	500'000
Steuerbetrag 2021	0	3'770	17'473	37'043	76'198
Steuerbetrag gemäss Ratschlag	0	784	14'014	32'914	70'714
Steuerbetrag gemäss WAK	0	616	13'846	32'746	70'546
Steuerersparnis gemäss WAK in Fr.	0	3'154	3'627	4'302	5'652
Steuerersparnis gemäss WAK in %		84%	21%	12%	7%

Tab. 7: Jährliche Steuerersparnis bei der Einkommenssteuer infolge Antrag der WAK, Familie mit zwei Kindern, mit Betreuungskosten, in Franken

4.5 Anzahl betroffene Veranlagungen

Im Verlauf der Beratung hat die WAK eine Übersicht eingefordert, die aufzeigt, wie viele Veranlagungen von welcher Massnahme profitieren.

	Anzahl Veranlagungen (gerundet auf 1'000)
Erhöhung Kinderabzug	19'000
Erhöhung Abzug Kinderdrittbetreuungskosten	1'000 (grob geschätzt – keine Daten vorhanden)
Erhöhung Versicherungsabzug	92'000
Bandbreite Unterstützungsabzug	Stand heute: 2'000 (könnte sich grob geschätzt verdoppeln)
Senkung unterster Einkommenssteuersatz	92'000
Tarifreduktion Vermögenssteuer	21'000
Erhöhung Sozialabzüge	92'000
Senkung mittlerer und oberer Einkommenssteuersatz	2'000

Tab. 8: Anzahl betroffener Veranlagungen

5. Fazit der Kommission

Die Kommission ist der Überzeugung, dass der erweiterte Gegenvorschlag alle Bevölkerungsgruppen angemessen berücksichtigt. Eine Entlastung von hohen Einkommen und Vermögen ist ebenso vorgesehen, wie eine Entlastung der unteren Einkommen. Der vorgeschlagene Kompromiss der Kommission ermöglicht eine zeitnahe Umsetzung der Vorlage. Damit kann die Bevölkerung bald davon profitieren, was angesichts des wirtschaftlichen Umfelds sinnvoll ist.

Die Erweiterung des Gegenvorschlags führt zu höheren Mindereinnahmen für den Kanton. Insgesamt ist in Bezug auf den aktuellen Finanzplan ab 2024² mit Mindereinnahmen von geschätzt 88 Mio. Franken zu rechnen. Die Kommission ist der Ansicht, dass der Umfang des Steuerentlastungspakets mit der guten Finanzsituation des Kantons im Einklang steht. Gemäss Finanzplanung wird in den nächsten Jahren mit einem strukturellen Überschuss von jährlich 50 bis 80 Mio. Franken gerechnet. Rückwirkend ist aber festzustellen, dass der Überschuss immer höher ausfiel, als er budgetiert war. Der Kommission ist es wichtig, dass weiterhin ein Spielraum für Investitionen und grössere Projekte des Kantons zur Verfügung steht, die heute noch nicht konkret absehbar sind. Die Kommission ist überzeugt, dass die beantragten Steuerentlastungen einen genügend grossen finanziellen Spielraum für die Erfüllung weiterer staatlicher Projekte gewährleistet.

² Wenn die Vorlage per 1. Januar 2023 in Kraft treten kann, fallen die Mindereinnahmen für den Kanton ab 2024 an. Dies weil im Kanton Basel-Stadt die Steuern erst im Folgejahr fällig werden. Ob die Vorlage bereits per 2023 in Kraft gesetzt werden kann, hängt vom Zeitpunkt des allfälligen Rückzugs der Gemeindeinitiative und von der allfälligen Ergreifung des Referendums ab.

6. Anträge der Kommission

Die Kommission empfiehlt dem Grossen Rat mit 11 zu 2 Stimmen, dem nachfolgenden Grossratsbeschluss zuzustimmen.

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat, den Stimmberechtigten zu empfehlen, die Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung der Familien», sofern sie nicht zurückgezogen werden sollte, zu verwerfen und die Änderungen des Steuergesetzes im Sinne des Gegenvorschlags anzunehmen.

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig folgende politische Vorstösse abzuschreiben:

- Anzug Balz Herter und Konsorten (Nr. 20.5109)
- Anzug Luca Urgese und Konsorten (Nr. 21.5794)
- Motion Mark Eichner und Konsorten (Nr. 19.5283)

Die WAK hat diesen Bericht am 20. Juni 2022 einstimmig ohne Enthaltungen verabschiedet und Andrea Elisabeth Knellwolf zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Kommission



Andrea Elisabeth Knellwolf, Präsidentin

Beilage:

- Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend

Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien» und zu einem Gegenvorschlag

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 21.0397.02 vom 22. März 2022 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 21.0397.03 vom 20. Juni 2022, im Sinne eines Gegenvorschlags zur Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien», beschliesst:

I. Gegenvorschlag

Im Sinne eines Gegenvorschlags zur der von der Gemeinde Riehen eingereichten, vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 8. September 2021 an den Regierungsrat überwiesenen Initiative «Entlastung von Familien» mit dem folgenden Wortlaut:

"Gestützt auf § 66 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV) vom 23. März 2005 und § 2b Abs.1 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 reicht der Einwohnerrat für die Einwohnergemeinde Riehen folgende formulierte Gemeindeinitiative zu Händen des Grossen Rates ein:

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

IV. Sozialabzüge §35 1 Vom Einkommen werden abgezogen:

a) 9'300 Franken für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 32 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden."

wird beschlossen:

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

im Sinne eines Gegenvorschlags zur Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien» sowie nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 21.0397.02 vom 22. März 2022 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 21.0397.03 vom 20. Juni 2022,

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 ³⁾ (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 32 Abs. 1, Abs. 4 (neu)

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- g) **(geändert)** die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen im Pauschalbetrag von 8'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von 4'000 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen;
- i) **(geändert)** die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 25'000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

⁴ Der Regierungsrat überprüft alle vier Jahre die Höhe der Pauschalbeträge gemäss Abs. 1 lit. g und berichtet dem Grossen Rat, ob diese anzupassen sind.

§ 35 Abs. 1

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

- a) **(geändert)** 8'600 Franken für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 32 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden;
- b) **(geändert)** 500 - 5'500 Franken für jede angehörige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt; ausgenommen sind Ehegatten, auch nach einer Trennung oder Scheidung, und Kinder, für welche entweder ein Kinderabzug nach lit. a oder ein Alimentenabzug nach § 32 Abs. 1 lit. c gegeben ist;
- c) **(geändert)** 18'500 Franken für alle steuerpflichtigen Personen, denen kein Abzug nach lit. d oder e zusteht;
- d) **(geändert)** 36'100 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten;
- e) **(geändert)** 30'900 Franken für Alleinstehende mit eigenem Haushalt, sofern sie allein mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder der beruflichen Ausbildung obliegenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und an deren Unterhalt zur Hauptsache beitragen;
- h) **(geändert)** 18'500 Franken höchstens für die Unterstützung der Partnerin oder des Partners einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Kindern, insoweit deren bzw. dessen Einkommen zur Deckung des nötigen Lebensbedarfs von CHF 18'000 nicht ausreicht.

§ 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Von 100 Franken bis 201'500 Franken: 21 Franken je 100 Franken.

³⁾ SG 640.100

Über 201'500 Franken bis 300'000 Franken: 27.25 Franken je 100 Franken.

Über 300'000 Franken: 28.25 Franken je 100 Franken.

² Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Von 100 Franken bis 403'100 Franken: 21 Franken je 100 Franken.

Über 403'100 Franken bis 600'000 Franken: 27.25 Franken je 100 Franken.

Über 600'000 Franken: 28.25 Franken je 100 Franken.

§ 50 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die jährliche Steuer auf dem steuerbaren Vermögen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Tabelle geändert:

Von Fr. 0	bis Fr. 250'000:	Fr. 4.50 je Fr. 1'000
Von Fr. 250'000	bis Fr. 750'000:	Fr. 6.50 je Fr. 1'000
Über Fr. 750'000:		Fr. 7.90 je Fr. 1'000

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wird die jährliche Steuer auf dem steuerbaren Vermögen nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Tabelle geändert:

Von Fr. 0	bis Fr. 400'000:	Fr. 4.50 je Fr. 1'000
Von Fr. 400'000	bis Fr. 1'200'000:	Fr. 6.50 je Fr. 1'000
Über Fr. 1'200'000:		Fr. 7.90 je Fr. 1'000

§ 239b

Aufgehoben.

§ 241^{bis}

Aufgehoben.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

II. Weitere Behandlung

Die Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien» ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, den Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem unter I. aufgeführten Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien» zu verwerfen und den vorliegenden Gegenvorschlag anzunehmen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen. Der Grosse Rat empfiehlt, bei der Stichfrage den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, ist die Änderung des Steuergesetzes (Gegenvorschlag) nochmals zu publizieren. Es unterliegt dann dem fakultativen Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren.